Wertpapierprospekt

für die Emission von
7,125 % Schuldverschreibungen
im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3,5 Mio. der

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG

ISIN: DE000A1RE1U5
WKN: A1RE1U

Die Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG („Emittentin“) begibt voraussichtlich am 1. November 2012 Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3,5 Mio., eingeteilt in bis zu 3.500 Stück auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und zu einem Ausgabepreis von 100 % des Nennbetrags („Schuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen werden vom 1. November 2012 (einschließlich) bis 14. Januar 2023 (einschließlich) jährlich nachträglich am 15. Januar eines jeden Jahres und erstmals am 15. Januar 2013 mit 7,125 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst und am 15. Januar 2023 zu ihrem Nennbetrag an die Inhaber der Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsscheine) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt/Main in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Dieser Wertpapierprospekt („Prospekt“) stellt einen Prospekt im Sinne von Art. 5.3 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) dar und wurde für ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erstellt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den Prospekt gemäß dem Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2012, BGBl. I S. 1375) nach einer Vollständigkeitsprüfung (die auch die Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen umfasst) gebilligt. Die BaFin überprüft nicht die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Prospekt, insbesondere sind die wirtschaftliche Eignung des Angebots sowie die Solvenz der Emittentin nicht Gegenstand der Prüfung. Die Billigung berechtigt auch – nach Notifizierung bei der luxemburgische Finanzmarktaufsicht CSSF (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) und der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) – zu einem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen in Luxemburg und der Republik Österreich. Der gebilligte Prospekt wird in gedruckter Form zur kostenlosen Abgabe bei der Emittentin bereitgehalten und auf der Internetseite www.douro-cruiser-anleihe.de der Geschäftsführung der Emittentin veröffentlicht.

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen deshalb innerhalb der USA oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten einer U.S. Person (vgl. Definition in Regulation S, United States Securities Act 1933) nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des U.S. Securities Act. Weitere Beschränkungen des Angebots sind dem Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“ in diesem Prospekt zu entnehmen.

Datum des Prospekts: 26. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis *2*

Zusammenfassung *6*

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise **6**

Abschnitt B – Emittentin **7**

Abschnitt C – Wertpapiere **9**

Abschnitt D – Risiken **11**

Abschnitt E – Angebot **18**

Risikofaktoren *20*

Risiken in Bezug auf die Emittentin **20**

Risiko nicht auskömmlicher Chartererlöse 20

Risiko der Belastung mit Schiffsbetriebskosten 21

Risiko eines mangelbehafteten Zustandes des Flusskreuzfahrtschiffes 21

Risiko einer nachteiligen Zinsentwicklung 22

Risiken im Zusammenhang mit der Rückführung der Anleihe 22

Allgemeines Vertragserfüllungsrisiko 22

Risiko der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Emittentin 23

Risiken im Zusammenhang mit Schadensfällen und nicht ausreichendem Versicherungsschutz 23

Risiko aus Verflechtungen und Interessenkonflikte 23

Risiken im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zur langfristigen Finanzierung des Flusskreuzfahrtschiffes 24

Risiken im Zusammenhang mit der Zwischenfinanzierung 24

Risiken im Zusammenhang mit der Rückgabe des Flusskreuzfahrtschiffes 25

Risiken im Zusammenhang mit Behördlichen Genehmigungen 25

Risiken aus der Finanzierung über ein öffentliches Angebot 25

Risiko von Gesetzesänderungen 26

Risiko des Ausfalls von Schlüsselpersonen 26

Währungs- und Wechselkursrisiko 26

Risiko internationaler Rechtsstreitigkeiten 26

Steuerliche Risiken 27

Risiken in Bezug auf die Wertpapiere 28
Risiko der fehlenden Eignung der Schuldverschreibungen als Anlageinstrument.....28
Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung.....29
Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen.....29
Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel.....30
Zinsänderungsrisiko.....30
Risiko der Bindung der investierten Mittel.....30
Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko).....31
Risiko der eingeschränkten Fungibilität.....31
Risiko der Verschlechterung des Ratings der Anleihe.....31
Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen.....31
Keine Geltung bestimmter Anlegerschutzbestimmungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz durch Nichteinbeziehung in den geregelten Markt.....32
Inflationsrisiko.....32
Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses.....32
Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel.....33
Risiko fehlender Zahlstellen außerhalb Deutschlands.....33
Steuerrechtliche Risiken.....33
Risiko aus zukunftsgerichteten Aussagen.....34
Gesetzliche Risiken.....34

Allgemeine Angaben.....35

Gegenstand des Prospekts 35

Einsehbare Dokumente 35

Informationen von Seiten Dritter, Hinweise zu Quellen 35

Hinweis zu Finanzinformationen 36

Zukunftsgerichtete Aussagen 36

Angaben zu den Wertpapieren 37

Informationen über die angebotenen Wertpapiere 37
Beschluss zur Emission der Schuldverschreibungen.....37
Ausgabe, Verwahrung, Verbriefung.....37
Wertpapiertyp und maßgebliche Rechtsvorschriften.....37
Wertpapierkennnummer und International Securities Identification Number.....38
Emissionswährung.....38

Status, Garantien, Besicherung 38
Rechte der Anleihegläubiger 38
Laufzeit 38
Verzinsung, Rendite 38
Rückzahlung 39
Zahlstelle 39
Kündigungsrechte, Rückerwerb 40
Übertragbarkeit 40
Handelbarkeit 40
Rating der Anleihe 41
Vorzugsrechte 41
Anwendbares Recht 41

Angebot der Schuldverschreibungen 41
Das Angebot 41
Angebotszeitraum 42
Zeichnungsabwicklung 42
Ergebnis des Öffentlichen Angebots 43
Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot 43
Verkaufsbeschränkungen 44
Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre 44

Anleihebedingungen 45

Wichtige Informationen 51
Emissionskosten und Nettoemissionserlös 51
Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses 51
Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind 51

Besteuerung der Schuldverschreibung 53
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland 53
Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg 57
Besteuerung in der Republik Österreich 59

Angaben zur Emittentin 61

Allgemeine Informationen zur Emittentin 61
Gründung, Firma, Rechtsform, Registernummer, Sitz der Emittentin 61
Geschäftsjahr, Rechtsordnung 61
Unternehmensgegenstand 61
Organisationsstruktur der Emittentin 61
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane 61

Praktiken der Geschäftsführung 64
Hauptgesellschafter der Emittentin 65

Geschäftsüberblick 65

Haupttätigkeitsbereich 65
Der Markt für Kreuzfahrten auf dem Douro und weitere relevante Einsatzgebiete 68
Wettbewerbsstärken und -position 74
Investitionen 74

Unternehmensrating 74

Abschlussprüfer 74

Schieds- und Gerichtsverfahren 75

Ausgewählte Finanzinformationen 75

Wesentliche Verträge 76

Kaufvertrag 76
Bareboatchartervertrag 76
Garantievertrag 77
Darlehensvertrag 78
Vertrag über eine stille Gesellschaft 78
Versicherungen 79
Mittelverwendungskontrollvertrag 79

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin 80

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin 80

Tendenzielle Informationen 80

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin 81

Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2011 endende Rumpfgeschäftsjahr 81

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers 86

Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Rumpfgeschäftsjahr 87

Bescheinigung des Abschlussprüfers zur Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Rumpfgeschäftsjahr 88

Ungeprüfter Zwischenabschluss zum 30. Juni 2012 89

Verantwortlichkeitserklärung und Unterschrift 94

ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu dem nachfolgenden Prospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospektes stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Verwendung des Prospektes durch Finanzintermediäre	Die Emittentin hat zum Datum des Prospektes noch keinem Finanzintermediär die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes erteilt. Die Emittentin wird jedoch Finanzintermediären für die Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich jeweils bis zum Ende der Angebotsfrist am 30. Juni 2013 die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes erteilen und diesbezüglich erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung übernimmt. Die Zustimmung wird an keine weiteren Bedingungen gebunden sein. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren, werden unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin (www.douro-cruiser-anleihe.de) veröffentlicht. **Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.**

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung	Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht, Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Emittentin wurde am 23. Juni 2011 in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (mit einer GmbH als Komplementärin, GmbH & Co. KG) nach deutschem Recht auf unbestimmte Dauer in Deutschland gegründet. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nummer HRA 113 431 eingetragen und hat ihren Sitz in Hamburg. Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.
B.4b	Bekannte Trends	entfällt, Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin oder auf die Branche, in der sie tätig ist, auswirken.
B.5	Gruppe	entfällt, Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.
B.9	Gewinnprognosen	entfällt, Es liegen keine Gewinnprognosen vor.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	entfällt, Der Bestätigungsvermerk enthält keinerlei Beschränkungen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Ausgewählte Finanzinformationen in TEUR für das Rumpfgeschäftsjahr 23.06. – 31.12.2011 [1)]

AKTIVA	31.12.2011	23.06.2011
Anlagevermögen (Binnenschiff)	10.286	0
Umlaufvermögen [2)]	2.991	0
Bilanzsumme [3)]	**13.294**	**30**

PASSIVA	31.12.2011	23.06.2011
Eigenkapital	**504**	**30**
- davon Kommanditeinlage	1.280	30
- davon Entnahmen	54	0
- davon Verlustanteil	722	0
Verbindlichkeiten	**12.685**	**0**
Bilanzsumme [3)]	**13.294**	**30**

Umsatzerlöse	**412**
EBIT [4)]	**93**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-110**
Jahresfehlbetrag [5)]	**-784**

Cash Flow	**2011**
Aus der laufenden Geschäftstätigkeit	65
Aus der Investitionstätigkeit	-12.019
Aus der Finanzierungstätigkeit	12.247

[1)] Aufgrund der Darstellung in TEUR können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

[2] Diese Position ist aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 abgeleitet und wurde keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen Summe aus „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ sowie „Guthaben bei Kreditinstituten“.
[3] Inklusive Rechnungsabgrenzungsposten.
[4] Jahresüberschuss vor a.o. Ergebnis, Zinsen und allen Steuern; diese Position ist aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 abgeleitet und wurde keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen.
[5] Der Jahresfehlbetrag beinhaltet im Wesentlichen Vergütungen, die im Rahmen der Investitionsphase entstanden sind.

Ausgewählte Zwischenfinanzinformationen (ungeprüft) in TEUR per 30.06.2012 [1]

AKTIVA	30.06.2012	31.12.2011
Anlagevermögen (Binnenschiff)	9.956	10.286
Umlaufvermögen [2]	718	2.991
Bilanzsumme [3]	**10.690**	**13.294**

PASSIVA	30.06.2012	31.12.2011
Eigenkapital	**1.176**	**504**
- davon Kommanditeinlage	2.075	1.280
- davon Entnahmen	112	54
- davon Verlustanteil	787	722
Verbindlichkeiten	**9.410**	**12.685**
Bilanzsumme [3]	**10.690**	**13.294**

	30.06.2012	30.06.2011
Umsatzerlöse	**578**	**0**
EBIT [4]	**203**	**-2**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**16**	**-2**
Jahresfehlbetrag [5]	**-105**	**-27**

[1] Aufgrund der Darstellung in TEUR können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Die dargestellten Zahlen wurden keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen.
[2] Das Umlaufvermögen setzt sich zusammen aus Guthaben bei Kreditinstituten sowie Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen. Diese Position wurde aus der ungeprüften Zwischenbilanz zum 30. Juni 2012 abgeleitet.
[3] Inklusive Rechnungsabgrenzungsposten.
[4] Jahresüberschuss vor a.o. Ergebnis, Zinsen und allen Steuern; diese Position wurde aus der ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2012 abgeleitet.
[5] Der Jahresfehlbetrag beinhaltet im Wesentlichen Vergütungen, die im Rahmen der Investitionsphase entstanden sind.

Seit dem Ende des Berichtszeitraumes der Zwischenfinanzinformationen (1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012) sind bis zum Prospektdatum keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Seit dem Ende des Berichtszeitraumes der Zwischenfinanzinformationen (1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012) hat es bis zum Prospektdatum keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Es sind auch keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

B.13	Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	entfällt, Es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	entfällt, Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe.
B.15	Haupttätigkeiten	Langfristige Vermietung des Flusskreuzfahrtschiffes MS "Douro Cruiser".
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse, Art der Beherrschung	entfällt, Es bestehen keine Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.
B.17	Rating	„BB“, Creditreform Rating AG, Neuss (Stand: 16. Oktober 2012)

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Art, Gattung, Wertpapierkennung (WKN/ISIN)	Inhaberschuldverschreibung, WKN: A1RE1U ISIN: DE000A1RE1U5
C.2	Währung	Euro
C.5	Beschreibung für freie Übertragbarkeit	Die Übertragung an Dritte ist jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin möglich.
C.8	Rechte, Rangordnung, mögliche Beschränkung dieser Rechte	Den Anleihegläubigern steht je Schuldverschreibung ein Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu, die als Verbriefung der Gesamtemission bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Der Miteigentumsanteil an der Globalurkunde kann in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin übertragen werden. Die Anleihegläubiger haben während der Laufzeit der Schuldverschreibungen einen Zinsanspruch in Höhe von 7,125 % p.a., die Zinsen sind jeweils nachträglich am 15. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Zudem haben die Anleihegläubiger einen Anspruch auf Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennwert nach Ablauf der Laufzeit (fällig am 15. Januar 2023) bzw. nach Kündigung der Schuldverschreibun-

		gen. Den Anleihegläubigern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Sie sind jedoch berechtigt, ihre Schuldverschreibung(en) außerordentlich zu kündigen und sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufenen Zins) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegt bzw. vorliegen: a) die Emittentin gibt die Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein, b) die Emittentin bietet zugunsten ihrer Gläubiger eine allgemeine Schuldenregelung an oder trifft eine solche oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren oder die Emittentin beantragt ein solches und ein zuständiges Gericht eröffnet ein solches Insolvenzverfahren gegen die Emittentin und dieses wird nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt; c) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein oder überträgt ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an Dritte und infolge der Übertragung kommt es zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder die Emittentin tritt in Liquidation. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Erklärung der Kündigung wegfällt oder geheilt ist. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Gesellschaftsrechtliche Mitwirkungs-, Stimm- und Informationsrechte gewähren die Schuldverschreibungen nicht.
C.9	• nominaler Zinssatz • Beginn Zinslauf • Zinsfälligkeitstermine • Fälligkeitstermin und Rückzahlungsverfah-	• 7,125 % • 1. November 2012 • Jeweils der 15. Januar eines jeden Jahres (erstmals am 15. Januar 2013 für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis zum 14. Januar 2013) • 15. Januar 2023, Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag (100 %), sofern die Schuldverschreibungen nicht vorher nach

	ren	Maßgabe der Anleihebedingungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Die Emittentin wird den Rückzahlungsbetrag in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland am Tag der Fälligkeit an die Zahlstelle zahlen, die wiederum die Beträge an die Depotbanken der Anleihegläubiger weiterleiten wird. Fällt der Fälligkeitstag der Rückzahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle.
	• Rendite	• Die jährliche Rendite beträgt 7,125 % p.a. Die tatsächliche persönliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers (vor Steuern) kann jedoch davon abweichen, da eventuell noch zu entrichtende individuelle Transaktions- und Verwaltungskosten (etwa Depotführungsgebühren der Depotbank) in Abzug gebracht werden müssen.
	• Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	• entfällt, Es wurde kein Vertreter der Schuldtitelinhaber bestellt.
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlung	entfällt, Die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt/ anderen gleichwertigen Märkten, Nennung der Märkte	Eine Notierung der Anleihe im amtlichen Handel einer deutschen Wertpapierbörse ist nicht vorgesehen, die Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse (Börse Hamburg) ist geplant.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Risiken, die der Emittentin oder ihrer Branche eigen sind	Bei den hier zusammenfassend dargestellten Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin und ihrer Branche. • Risiko nicht auskömmlicher Chartererlöse Das Ergebnis der Emittentin hängt im Wesentlichen von der vollständigen Erfüllung des Bareboatchartervertrags durch den Charterer ab. Sollte der derzeit bestehende Chartervertrag vorzeitig beendet werden, besteht das Risiko, keine entsprechende Ersatzbeschäftigung für das Flusskreuzfahrtschiff zu finden oder nur zu schlechteren Bedingungen. • Risiko der Belastung mit Schiffsbetriebskosten Sollte der Bareboatchartervertrag vorzeitig enden und ein

		Abschluss eines neuen Chartervertrags nötig werden, der nicht als Bareboatchartervertrag ausgestaltet ist (und somit die Schiffsbetriebskosten nicht vom Charterer getragen werden), würde dies zu einer höheren Kostenbelastung für die Emittentin führen, da diese die Schiffsbetriebskosten und die Verantwortung für den betriebsfähigen Zustand des Flusskreuzfahrtschiffs zu tragen hätte. • Risiko eines mangelbehafteten Zustandes des Flusskreuzfahrtschiffes Mängel des Schiffes können zu Reparaturkosten, schlechteren Chartererlösen, Gewährleistungsansprüchen des Charterers und zu einem niedrigeren Verkaufserlös führen. • Risiko einer nachteiligen Zinsentwicklung Da das Schiff teilweise mit Bankkrediten finanziert wird, besteht das Risiko, dass durch eine Erhöhung der Zinssätze durch die Bank bei der Emittentin höhere Zinskosten entstehen. • Risiken im Zusammenhang mit der Rückführung der Anleihe Sollte es der Emittentin nicht gelingen, das Schiff kurz vor Ende der Laufzeit zu einem zur Befriedigung der Anleihegläubiger ausreichenden Veräußerungserlös zu verkaufen, besteht das Risiko, dass Zins- und Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger nicht (vollständig) bedient werden können. • Allgemeines Vertragserfüllungsrisiko Sollten wichtige Vertragspartner der Emittentin (insbesondere der Bareboatcharterer) ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin nicht erfüllen bzw. Vertragskonditionen zum Nachteil der Emittentin ändern (schiffsfinanzierende Bank), kann dies bei der Emittentin zu Umsatzeinbußen, zusätzlichen Kosten für die Geltendmachung der Ansprüche oder zu weitergehenden Schäden führen, die das Ergebnis der Emittentin belasten. • Risiko der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Emittentin Die Durchsetzung von Ansprüchen der Emittentin gegenüber Vertragspartnern oder Dritten kann für die Emittentin mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein. • Risiken im Zusammenhang mit Schadensfälle und nicht ausreichendem Versicherungsschutz Für das Schiff besteht marktüblicher Versicherungsschutz, für den der Bareboatcharterer zu sorgen hat. Trotzdem besteht das Risiko, dass Versicherungsschutz im Einzelfall nicht besteht oder nicht ausreicht (z.B. wegen Erreichung der Deckungsobergrenzen oder wegen einer Vertragsverletzung

		des Charterers), bestimmte Risiken nicht versicherbar sind oder Selbstbehalte eingreifen. Sofern ausreichender Versicherungsschutz nicht besteht, können sowohl erlittene wie auch verursachte Schäden erhebliche Kosten verursachen. • Risiken aus Verflechtungen und Interessenkonflikte Es besteht das Risiko, dass aufgrund Interessenkonflikten Vertragsbedingungen nicht so ausgehandelt werden oder Ansprüche aus Verträgen nicht mit der Nachhaltigkeit geltend gemacht werden, wie wenn keine solchen Interessenkonflikte bestünden. • Risiken im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zur langfristigen Finanzierung des Flusskreuzfahrtschiffes Sollte die schiffsfinanzierende Bank den Darlehensvertrag vorzeitig kündigen und das Dalehen fällig stellen bzw. ist die Emittentin am Ende der vereinbarten Darlehenslaufzeit nicht in der Lage, die dann noch ausstehende Darlehensvaluta zurückzuzahlen, kann dies zur Versteigerung des Flusskreuzfahrtschiffes führen. Die Verwertung des Flusskreuzfahrtschiffs durch die finanzierende Bank kann wiederum dazu führen, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um neben den Forderungen der Bank auch die Forderungen der Anleihegläubiger zu bedienen. • Risiken im Zusammenhang mit der Zwischenfinanzierung Es besteht eine Zwischenfinanzierung, welche sich aus einem flexibel rückführbaren Teil des Schiffshypothekendarlehens sowie einer u.a. zu einer Gewinnbeteiligung in Höhe von 9,5 % p.a. berechtigenden Einlage eines stillen Gesellschafters zusammensetzt. Sollten dies bestehende Zwischenfinanzierung nicht wie geplant durch die Aufnahme von Anleihekapital aus dem vorliegenden Angebot oder weiterer Platzierung von Kommanditkapital zurückgeführt werden können, würde dies die Liquiditätsbelastung der Emittentin erhöhen, weil der Teil des Schiffshypothekendarlehens in ein langfristiges Darlehen mit erhöhten Tilgungssätzen gewandelt würde und die Gewinnbeteiligung an den stillen Gesellschafter weiter zu zahlen wäre. • Risiken im Zusammenhang mit der Rückgabe des Flusskreuzfahrtschiffes Sollte bei Rückgabe des Schiffes durch den Charterer nach Ablauf des Chartervertrages durch die normale Abnutzung eine erheblichen Wertminderung des Flusskreuzfahrtschiffes eingetreten ist, die zu einem erhöhten Investitionsbedarf für die Emittentin führt. • Risiken im Zusammenhang mit Behördlichen Genehmigungen

		Für den Betrieb des Schiffes müssen alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Durch zukünftige neue Genehmigungserfordernisse können Mehrkosten und Einnahmeausfälle der Emittentin entstehen • Risiken aus der Finanzierung über ein öffentliches Angebot Im Rahmen des öffentlichen Angebots von Kommanditanteilen an der Emittentin wird den Investoren ein vertragliches Widerrufsrecht mit einer Frist von zwei Wochen eingeräumt. Es besteht das Risiko, dass die Widerrufserklärung von Gerichten nicht für ausreichend angesehen wird mit der Folge, dass Investoren auch lange nach Ablauf der Widerrufsfrist ihren Beitritt zur Emittentin widerrufen können und ihnen dann das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist. Dasselbe Risiko besteht, wenn die Emittentin von Gerichten zur Rückabwicklung der Beteiligungen verurteilt wird. • Risiko von Gesetzesänderungen Neue Gesetze oder Änderungen bestehender Gesetze bzw. Änderung der Interpretation von Gesetzen durch die Rechtsprechung könnten die Tätigkeit der Emittentin wesentlichen erschweren oder sogar ganz verhindern oder durch erhöhte Kostenbelastung zu einer negativen Auswirkung auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin führen. • Risiko des Ausfalls von Schlüsselpersonen Es besteht das Risiko, das bei Ausscheiden von Personen, die aufgrund ihrer fachlichen oder persönlichen Kompetenz für den unternehmerischen Erfolg der Emittentin wesentlich und nur schwer ersetzbar sind, die Emittentin nicht oder nur mit hohem finanziellen Aufwand gelingt, annähernd adäquaten Ersatz zu finden. • Währungs- und Wechselkursrisiko Sollten der Erlös aus einer Veräußerung des Flusskreuzfahrtschiffes in einer anderen Währung als dem Euro anfallen, besteht das Risiko, dass die Emittentin einen geringeren Euro-Betrag aus dem Schiffsverkauf realisiert, als ursprünglich geplant, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Kaufpreisvereinbarung und der tatsächlichen Kaufpreisvereinnahmung der Wechselkurs zwischen der Veräußerungswährung und dem Euro verschlechtert. • Risiko internationaler Rechtsstreitigkeiten Aufgrund des Einsatzes des Flusskreuzfahrtschiffes im Ausland können sich Streitfälle mit ausländischen Personen, Gesellschaften oder Behörden ergeben. Die rechtlichen Regeln können im Ausland von dem deutschen Rechtsverständnis abweichen und die Durchsetzung eigener Ansprü-

		che oder die Abwehr fremder Ansprüche können schwierig und kostenträchtig sein. • Steuerliche Risiken Es besteht das Risiko, dass es zukünftig zu einer nachteiligen Änderung des Steuerrechts und/oder zu einer veränderten Verwaltungspraxis der Steuerbehörden kommt.
D.3	Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Bei den hier zusammenfassend dargestellten Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren. • Risiko der fehlenden Eignung der Schuldverschreibungen als Anlageinstrument Die Schuldverschreibungen sind mit diversen Risiken behaftet und nicht für jeden Investor als Anlageinstrument geeignet. Interessierte Anleger sollten vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen prüfen, ob die Schuldverschreibungen ihrem persönlichen Anlageprofil, insbesondere ihren persönlichen Anlagezielen und ihrer konkreten Risikobereitschaft entsprechen und sich ggf. fachkundig beraten lassen. • Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung Die Schuldverschreibungen sind in jeglicher Hinsicht unbesichert. Es besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung. • Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen Zu Gunsten anderer Gläubiger (insbesondere zugunsten der schiffsfinanzierenden Bank) sind dingliche Sicherheiten bestellt worden, mit der Folge, dass im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zunächst diese Ansprüche zu befriedigen sind, bevor die Anleihegläubiger bedient werden. • Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel Im Fall der Finanzierung der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel erhöht sich die Gesamtrisikostruktur des Investments in die Schuldverschreibungen. Denn die Verpflichtungen aus der Aufnahme des Darlehens (oder anderer Fremdmittel) zur Zahlung von Zins und Tilgung sind unabhängig davon zu erfüllen, ob die Emittentin die fälligen Zinsen und/oder Rückzahlungsbeträge aus der Schuldverschreibungen leistet. • Zinsänderungsrisiko Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit fest verzinst. Es besteht das Risiko, dass sich das allgemei-

		ne Zinsniveau für Kapitalanlagen vergleichbarer Art während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erhöht. In einem solchen Fall würde der Wert der Schuldverschreibungen sinken. • Risiko der Bindung der investierten Mittel Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger. Es besteht daher das Risiko, dass die Mittel für den Erwerb der Schuldverschreibungen bis 15. Januar 2023 gebunden sind und dem Investor nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen. • Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko) Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund Kündigung besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger mit ihrem Investment in die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als ursprünglich geplant erzielen, wenn eine Wiederanlage in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen nicht möglich ist. • Risiko der eingeschränkten Fungibilität Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit übertragen wollen, sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können oder sich möglicherweise nur sehr zeitverzögert oder überhaupt kein Käufer findet. • Risiko der Verschlechterung des Ratings der Anleihe Die Anleihe der Emittentin wurde von der Creditreform Rating AG am 16. Oktober 2012 mit dem Anleiherating „BB“ bewertet. Eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings durch die Creditreform Rating AG könnte sich erheblich negativ auf den Marktpreis der Inhaberschuldverschreibungen auswirken. • Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen Die Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit hängt von zahlreichen Faktoren (u.a. auch der Bonität der Emittentin) ab. Es besteht das Risiko, dass sich die tatsächliche oder wahrgenommene Bonität der Emittentin verschlechtert oder die Nachfrage nach ferstverzinslichen Wertpapieren sinkt und die Schuldverschreibungen nur mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können.

		• Keine Geltung bestimmter Anlegerschutzbestimmungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz durch Nichteinbeziehung in den geregelten Markt Wesentliche Anlegerschutzbestimmungen – insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes – gelten nicht für Wertpapiere, die – wie die Schuldverschreibungen der Emittentin – nicht zum Handel im geregelten Markt zugelassen sind. • Inflationsrisiko Es besteht das Risiko, dass sich aufgrund der allgemeinen Inflationsentwicklung der Marktwert der Schuldverschreibungen verschlechtert. • Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses Die Anleihegläubiger haben keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Anleihekapitals. • Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weitere Fremdmittel, sei es durch zusätzliche Anleihen, durch Kredite oder auf andere Weise aufzunehmen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen. Dadurch könnte der Marktwert der Schuldverschreibungen sinken. • Risiko fehlender Zahlstellen außerhalb Deutschlands Es besteht für Investoren, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Geschäftssitz nicht in Deutschland haben bzw. die keine Kontoverbindung in Deutschland haben das Risiko, dass der Erwerb (und ggf. die spätere Veräußerung) der Schuldverschreibungen sowie die Abwicklung der Zins- und Rückzahlungsleistungen nur über eine international renommierte Bank realisiert werden kann, da die Emittentin außerhalb Deutschlands keine Zahlstelle mit der diesbezüglichen Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen beauftragt hat. • Steuerrechtliche Risiken Eine Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen für den Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Veräußerung bzw. die Einlösung der Schuldverschreibungen könnte sich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen und die erzielbare Rendite auswirken. • Risiko aus zukunftsgerichteten Aussagen In diesem Prospekt enthaltene in die Zukunft gerichtete Aussagen könnten sich als fehlerhaft erweisen.

		• Gesetzliche Risiken Eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Emission, das Halten und/oder das Verwalten von Schuldverschreibungen könnte für die Emittentin zu höheren Aufwendungen führen.

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt	• Ablösung der Kreditverbindlichkeiten und Rückführung einer stillen Beteiligung (zumindest teilweise) • Stärkung der Liquidität der Emittentin
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	• Die Emittentin begibt voraussichtlich am 1. November 2012 Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3,5 Mio., eingeteilt in bis zu 3.500 Stück untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und zu einem Ausgabepreis von 100 % des Nennbetrags. • Laufzeit der Schuldverschreibungen: 1. November 2012 (einschließlich) bis 14. Januar 2023 (einschließlich). • Die Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit jährlich mit einem festen Zinssatz von 7,125 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 15. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig (erstmals am 15. Januar 2013 für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis zum 14. Januar 2013). • Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich öffentlich angeboten. Daneben werden die Schuldverschreibungen im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Schweiz angeboten. • Angebotsfrist: 1. November 2012 – 30. Juni 2013. Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum nach freiem Ermessen zu verlängern oder zu verkürzen. • Die Schuldverschreibungen sind zum Prospektdatum nicht zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen. Ein entsprechender Zulassungsantrag ist bislang auch nicht gestellt worden und wird auch künftig nicht gestellt

		werden. Die Emittentin plant, die Anleihe in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse (Börse Hamburg) einbeziehen zu lassen.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenkonflikte	• Herr Kai-Michael Pappert ist Geschäftsführer der PCE Fondsverwaltung GmbH und auch Gesellschafter und Geschäftsführer der „Zweite Ballindamm Beteiligungs GmbH“, die sich treuhänderisch für Herrn Kai-Michael Pappert und weitere Treugeber als stiller Gesellschafter an der Emittentin beteiligt hat. Sofern es der Emittentin bis zum 31. Dezember 2012 nicht gelingt, Eigenkapital in Höhe von EUR 3,5 Mio. einzuwerben, kann die Emittentin verlangen, dass die Beteiligung des stillen Gesellschafters in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt wird. Hinsichtlich der Kündigung der stillen Gesellschaft oder der Herabsetzung der Einlage des stillen Gesellschafters gilt darüber hinaus die Besonderheit, dass diese nur erfolgen kann, wenn die Emittentin nach ihren aktuellen Planzahlen in der Lage ist, die vereinbarte Gewinnbeteiligung, ggf. als Vorabauszahlung, auszuzahlen oder diese bereits ausgezahlt wurden. Anderenfalls wäre die vereinbarte Gewinnbeteiligung möglicherweise dauerhaft zu leisten. Die Rückzahlung der Einlage nach einer Kündigung oder einem Herabsetzungsverlangen ist ferner von der Liquidität der Emittentin abhängig. • Herr Klaus Höfert ist Mitglied des Gründungsbeirats der Emittentin und zugleich persönlich als Treuhandkommanditist an der Emittentin beteiligt. Außerdem hält er mittelbar über die „Zweite Ballindamm Beteiligungs GmbH“ treugeberisch eine stille Einlage an der Emittentin.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden	• Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag (100 %) von EUR 1.000 je Stück • zusätzlich sind Stückzinsen (deren genauer Betrag sich der Stückzinstabelle entnehmen lässt) zu entrichten, diese stellen jedoch für den Anleger keine zusätzlichen Kosten dar, weil er diese mit der Auszahlung der Zinsen am nächsten Zinszahlungstermin zurückerhält • keine zusätzlichen Kosten oder Ausgabeaufschläge (Agio)

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines der im folgenden beschriebenen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin zu Zinszahlungen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren (Totalverlustrisiko). Im Fall der Fremdfinanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen kann auch die Privatinsolvenz des Anleihegläubigers nicht ausgeschlossen werden.

Die nachfolgend dargestellten Risiken sind diejenigen, die nach dem jetzigen Kenntnisstand wesentlich sind. Gleichwohl ist es denkbar, dass weitere Risiken und Aspekte Bedeutung erlangen können, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, oder die aus heutiger Sicht als unwesentlich zu erachten sind. Die Darstellung dieser Risiken ist daher insoweit nicht als abschließend zu verstehen. Darüber hinaus stellt die gewählte Reihenfolge keine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß potentieller Beeinträchtigungen des Geschäfts der Emittentin dar.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Risiko nicht auskömmlicher Chartererlöse

Das Ergebnis der Emittentin hängt im Wesentlichen von der vollständigen Erfüllung des Bareboatchartervertrags durch den Charterer ab.

Sollte im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Bareboatchartervertrags eine andere Beschäftigungsart vereinbart werden müssen, treten ggf. mit der jeweiligen Beschäftigungsform zusammenhängende zusätzliche Risiken auf. Bei Zeitcharter- oder Beschäftigungsverträgen trägt beispielsweise die Emittentin zusätzlich die Schiffsbetriebskosten und ist für die Erhaltung des Flusskreuzfahrtschiffes im betriebsfähigen Zustand verantwortlich, wobei dieser ggf. erst durch Revitalisierungsmaßnahmen mit zusätzlichen Kosten für die Emittentin hergestellt werden muss. Weiterhin ist es möglich, dass ein entsprechender Beschäftigungsvertrag vorsieht, dass die Charter von der jeweiligen Auslastung des Flusskreuzfahrtschiffes abhängig ist, so dass das Auslastungsrisiko letztlich von der Emittentin getragen werden müsste.

Äußere, weder vom Charterer noch von der Emittentin beeinflussbare Umstände wie z.B. ein Kriegsausbruch können zur vorzeitigen Beendigung des Chartervertrags führen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Betrieb des Flusskreuzfahrtschiffes auf dem Douro-Fluss über einen Zeitraum von mehr als fünf Monaten aus Gründen nicht möglich ist, die der Charterer nicht beeinflussen kann, z.B. Trockenfallen des Douro, Ausfall von Schleusen oder behördliche Anordnungen. In diesem Fall steht dem Charterer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das nach 14 Monaten der erstmaligen Mitteilung des oben genannten Sachverhalts wirksam wird.

Ein weiterer möglicher Grund für eine vorzeitige Beendigung des Bareboatchartervertrags könnte eine Insolvenz des Charterers und des Garantiegebers sein.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass es im Fall der (vorzeitigen) Beendigung des Chartervertrags nicht gelingt, eine entsprechende Ersatzbeschäftigung für das Flusskreuzfahrtschiff zu finden oder nur zu schlechteren Bedingungen als denen des Chartervertrags. Eine Nichtbeschäftigung oder eine Beschäftigung zu schlechteren Bedingungen kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiko der Belastung mit Schiffsbetriebskosten

Während der Laufzeit des Bareboatchartervertrags werden alle Schiffsbetriebskosten vom Charterer getragen. Dies setzt jedoch eine vollständige Erfüllung des Vertrags durch den Charterer voraus.

Sollte der Bareboatchartervertrag vorzeitig enden und ein Abschluss eines neuen Chartervertrags nötig werden, der nicht als Bareboatchartervertrag ausgestaltet ist, sondern der Emittentin die Schiffsbetriebskosten und die Verantwortung für den betriebsfähigen Zustand des Flusskreuzfahrtschiffs aufbürdet, könnte dies eine erhöhte Kostenbelastung der Emittentin bedeuten. Eine solche vorzeitige Beendigung wäre z.B. durch eine Insolvenz des Charterers und des Garanten oder durch die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Charterers wegen einer von ihm nicht beeinflussbaren Unterbrechung des Schiffsverkehrs auf dem Douro von mehr als fünf Monaten, die nach 14 Monaten wirksam wird, möglich.

Auch die Suche nach einer Anschlussbeschäftigung kann zusätzliche Kosten mit sich bringen, z.B. für Umbauten oder die Verbringung bzw. den Transport des Flusskreuzfahrtschiffes in ein anderes Einsatzgebiet. Der Charterer hat das Flusskreuzfahrtschiff im Wesentlichen in gleichem Zustand wie bei Übernahme zurückzuliefern, ausgenommen sind normale Abnutzungserscheinungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass nach der Rücklieferung Kosten für die Erneuerung (Revitalisierung) der Inneneinrichtung oder der Technik erforderlich werden. Dies gilt vor allem wenn eine Überholung zur weiteren Vermarktung – zum Beispiel zum Abschluss eines neuen Chartervertrags – erforderlich wird.

Alles Vorstehende gilt entsprechend auch für den Zeitraum nach dem regulären Ablauf des anfänglichen Chartervertrags. Es kann nicht vorhergesagt werden, unter welchen Bedingungen auch für die Kostenseite eine Anschlussvercharterung gelingt. Im möglichen Fall der Nichtbeschäftigung wären sämtliche Schiffsbetriebskosten von der Emittentin selbst zu tragen, ohne dass Einnahmen erzielt würden.

Die Belastung mit Betriebskosten kann sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiko eines mangelbehafteten Zustandes des Flusskreuzfahrtschiffes

Die Emittentin hat mit dem MS "Douro Cruiser" ein gebrauchtes Schiff wie besehen übernommen. Unter anderem aufgrund des Alters des Schiffes ist nicht auszuschließen, dass das Schiff Mängel aufweist, die bei der Besichtigung des Schiffes durch den Sachverständigen nicht festgestellt wurden. Solche Mängel können zu zusätzlichen Reparaturkosten, schlechteren Chartererlösen, Gewährleistungsansprüchen des Charterers und zu einem niedrigeren Verkaufserlös führen. Dasselbe kann für später auftauchende Mängel gelten. Dies kann zu erhöhten finanziel-

len Aufwendungen für die Emittentin führen, was sich ebenfalls negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken kann mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiko einer nachteiligen Zinsentwicklung

Die Entwicklung der Zinssätze und der Bankmargen hängen u.a. von der weiteren Entwicklung der Weltwirtschaft, dem Verhalten der Notenbanken und dem Interbankenmarkt ab und sind daher nicht verlässlich prognostizierbar. Da das Schiff teilweise mit Bankkrediten finanziert wird, besteht das Risiko, das aufgrund der vorstehend genannten Umstände bei der Emittentin höhere Zinskosten entstehen. Diese könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiken im Zusammenhang mit der Rückführung der Anleihe

Die Rückzahlung der Anleihe ist grundsätzlich aus dem Verkaufserlös des Flusskreuzfahrtschiffes bei Ausübung der vertraglich vereinbarten Kaufoption des derzeitigen Charterers geplant. Es besteht das Risiko, dass der Charterer die Kaufoption nicht wahrnimmt, sondern lediglich die vertraglich vereinbarte Option auf Verlängerung der Beschäftigung zieht. Es besteht weiterhin das Risiko, dass der Charterer weder die Kaufoption noch die Verlängerungsoption zieht und das MS "Douro Cruiser" damit ggf. beschäftigungslos wird.

Soweit der Charterer die Kaufoption nicht in Anspruch nimmt, wäre die Emittentin für die Rückzahlung der Anleihe (und ggf. ausstehender Zinsen) darauf angewiesen, sich anderweitig Mittel zu beschaffen. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin eine entsprechende Mittelbeschaffung nicht oder nicht rechtzeitig gelingt, sei es, dass das MS "Douro Cruiser" nicht zu einem für die Rückführung auskömmlichen Preis veräußert werden kann, sei es, dass sich keine Bank oder kein anderer Dritter (ggf. auch über die Platzierung einer weiteren Anleihe) findet, Mittel für die Rückführung der Anleihe (und ggf. ausstehender Zinsen) bereit zu stellen.

Der tatsächlich zu erzielende Veräußerungserlös für das MS "Douro Cruiser" hängt zudem von den Marktverhältnissen, der dann aktuellen Beschäftigung sowie vom Erhaltungszustand des Flusskreuzfahrtschiffes zum Zeitpunkt der Veräußerung ab. Deshalb besteht das Risiko, einen Veräußerungserlös zu erzielen, der nicht ausreichend ist, die ausstehenden Zins- und Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger zu bedienen.

Die Veräußerung muss von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollten die Gesellschafter die Veräußerung des Flusskreuzfahrtschiffes nicht beschließen, besteht das Risiko, dass die Emittentin zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Anleihe nicht über ausreichende Mittel verfügt, das Anleihekapital (ggf. zuzüglich ausstehender Zinsen) zurückzuzahlen.

Allgemeines Vertragserfüllungsrisiko

Der unternehmerische Erfolg der Emittentin ist eng damit verknüpft, dass die Vertragspartner, insbesondere der Charterer und der Garant, ihre Verträge erfüllen. Es besteht das Risiko, dass einer oder mehrere Hauptvertragspartner ihre Verpflichtungen aus abgeschlossenen Verträgen nicht oder nicht vollständig einhalten, z.B. aufgrund einer Insolvenz.

Bei einer Nichterfüllung von Verträgen bzw. bei Vertragsverletzungen durch die Emittentin kann es zur Kündigung zentraler Verträge, wie zum Beispiel dem Chartervertrag kommen. Alternativ zur Kündigung könnten Vertragspartner wie z.B. die finanzierende Bank Vertragsveränderungen zu Lasten der Emittentin durchsetzen. Dadurch kann es bei der Emittentin zu Umsatzeinbußen, zusätzlichen Kosten für die Geltendmachung der Ansprüche oder zu weitergehenden Schäden führen, die das Ergebnis der Emittentin belasten, mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiko der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Emittentin

Ansprüche der Emittentin gegenüber Vertragspartnern oder Dritten, können im Einzelfall z.B. aufgrund von einer Insolvenz oder rechtlichen Rahmenbedingungen am Sitz der gegnerischen Partei nicht, nur teilweise oder nur unter hohem Zeit- und Kostenaufwand durchsetzbar sein. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiken im Zusammenhang mit Schadensfällen und nicht ausreichendem Versicherungsschutz

Es besteht die Möglichkeit, dass durch Handlungen Dritter oder des Personals oder durch höhere Gewalt Schäden am Schiff entstehen oder der Betrieb des Flusskreuzfahrtschiffes unmöglich gemacht wird. Derartige Fälle wären beispielsweise Kollisionen, Havarien, Vandalismus, Piraterie, behördliche Beschlagnahme oder Schäden durch Unwetter. Ebenso besteht das Risiko, dass durch den Betrieb des Schiffes Schäden bei Dritten oder der Allgemeinheit (z.B. Umweltschäden) verursacht werden.

Das MS "Douro Cruiser" ist durch den Charterer gegen derartige Risiken in marktüblichem Umfang versichert. Nach dem Chartervertrag ist der Charterer auch für die Zukunft verpflichtet, diesen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Trotzdem besteht das Risiko, dass Versicherungsschutz im Einzelfall nicht besteht oder nicht ausreicht (z.B. wegen Erreichung der Deckungsobergrenzen oder wegen einer Vertragsverletzung des Charterers), bestimmte Risiken nicht versicherbar sind oder Selbstbehalte eingreifen. Auch ein Ausfall der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, z.B. als Folge einer Insolvenz, kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern ausreichender Versicherungsschutz nicht besteht, können sowohl erlittene wie auch verursachte Schäden erhebliche Kosten verursachen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiko aus Verflechtungen und Interessenkonflikte

Die Emittentin hat wesentliche Verträge mit Unternehmen abgeschlossen, die zur Gruppe der PCE Holding GmbH & Co. KG gehören, deren Anteile im Wesentlichen von Herrn Kai-Michael Pappert gehalten werden. Zudem ist Herr Kai-Michael Pappert Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin und hat sich mittelbar auch still an der Emittentin beteiligt. Gleichzeitig ist er Gesellschafter und Geschäftsführer desjenigen Unternehmens, das treuhänderisch für Herrn Kai-Michael Pappert und weitere Treugeber eine stille Einlage an der

Emittentin hält. Herr Klaus Höfert ist Gründungsbeirat der Emittentin und zugleich persönlich als Treuhandkommanditist an der Emittentin beteiligt, zudem hält er treugeberisch ebenfalls eine stille Einlage an der Emittentin.

Interessenkonflikte können dazu führen, dass Vertragsbedingungen nicht so ausgehandelt werden oder Ansprüche aus Verträgen nicht mit der Nachhaltigkeit geltend gemacht werden, wie bei dritten, fremden Vertragspartnern. Dadurch kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden mit der Folge, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zur langfristigen Finanzierung des Flusskreuzfahrtschiffes

Das Flusskreuzfahrtschiff wurde u.a. mit einem langfristigen Darlehensvertrag einer europäischen Bank finanziert. Mit Übernahme wurde das Schiffshypothekendarlehen inklusive der Zwischenfinanzierung ausgezahlt sowie ein Kontokorrentkredit vertragsgemäß bereitgestellt.

Gelingt es der Emittentin nicht, die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen, kann dies zur vorzeitigen Kündigung des Darlehensvertrags durch die Bank führen. Kündigungsrechte der Bank bestehen auch in anderen Fällen, z.B. bei Vertragsverletzungen durch den Kreditnehmer (die Emittentin), bei Verkauf des Flusskreuzfahrtschiffes, wenn sich nach Einschätzung der Bank die wirtschaftliche Lage der Emittentin wesentlich verschlechtert hat oder wenn der Wert des Flusskreuzfahrtschiffes unter einen bestimmten Prozentsatz (75 %) des ausstehenden Darlehensbetrags sinkt und die Emittentin keine zusätzlichen Sicherheiten stellt.

Gelingt es der Emittentin nicht, nach einer Kündigung des Darlehensvertrags, die ausstehenden Darlehensvaluta, z.B. durch eine andere Fremdfinanzierung, zurückzuführen, kann dies zur Verwertung der bestellten Sicherheiten, insbesondere also zur Versteigerung des Flusskreuzfahrtschiffes führen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gesellschaft am Ende der vereinbarten Darlehenslaufzeit von zehn Jahren nicht in der Lage ist, die Abschlusstilgung zu leisten und eine Anschlussfinanzierung nicht gefunden werden kann.

Die Verwertung des Flusskreuzfahrtschiffs durch die finanzierende Bank kann dazu führen, dass der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Forderungen der Bank sowie die Forderungen weiterer Gläubiger, insbesondere der Anleihegläubiger, zu bedienen. In diesem Fall besteht also das Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiken im Zusammenhang mit der Zwischenfinanzierung

Die im Rahmen des parallel aufgelegten öffentlichen Angebots für Kommanditanteile erforderliche Zwischenfinanzierung wird durch einen flexibel rückführbaren Teil des Schiffshypothekendarlehens sowie durch eine u.a. zu einer Gewinnbeteiligung in Höhe von 9,5 % p.a. berechtigenden Einlage des stillen Gesellschafters gewährleistet. Wenn die Zwischenfinanzierung nicht wie geplant durch die Aufnahme von Anleihekapital aus dem vorliegenden Angebot oder weiterer Platzierung von Kommanditkapital entsprechend zurückgeführt werden kann, würde sich die Liquiditätsbelastung der Emittentin erhöhen. Insbesondere würde sich der als Zwischenfinanzierung kalkulierte Teil des Schiffshypothekendarlehens in ein langfristiges Darlehen mit erhöhten Tilgungssätzen wandeln. Die höheren Liquiditätsbelastungen würden sich negativ auf die Ver-

mögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Hinsichtlich der Kündigung der stillen Gesellschaft oder der Herabsetzung der Einlage des stillen Gesellschafters gilt darüber hinaus die Besonderheit, dass diese nur erfolgen kann, wenn die Emittentin in der Lage ist, die vereinbarte Gewinnbeteiligung, ggf. als Vorabauszahlung, auszuzahlen. Sollte sie hierzu nicht in der Lage sein, wäre die vereinbarte Gewinnbeteiligung möglicherweise dauerhaft zu leisten. Diese erhöhte Belastung der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiken im Zusammenhang mit der Rückgabe des Flusskreuzfahrtschiffes

Nach dem Bareboatchartervertrag ist der Charterer berechtigt, das Flusskreuzfahrtschiff nach dem Ende des Chartervertrags im Wesentlichen in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es am Anfang des Chartervertrags übernommen hat, normale Abnutzung ausgenommen. Es besteht das Risiko, dass die normale Abnutzung über die Laufzeit des Chartervertrags oder einen Teil davon zu einer erheblichen Wertminderung des Flusskreuzfahrtschiffes oder zu einem erhöhten Investitionsbedarf für die Emittentin führt. Dasselbe Risiko besteht aufgrund der Tatsache, dass der Zustand des Flusskreuzfahrtschiffes für die Rückgabe nicht genau vertraglich festgeschrieben ist und somit Wertungsspielräume eröffnet sind.

Wiederherstellungskosten für das Flusskreuzfahrtschiffes können das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiken im Zusammenhang mit Behördlichen Genehmigungen

Der Betrieb des MS "Douro Cruiser" setzt voraus, dass alle für den Betrieb notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen und fortbestehen. Durch zukünftige neue Genehmigungserfordernisse können Mehrkosten und Einnahmeausfälle der Emittentin entstehen, mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiken aus der Finanzierung über ein öffentliches Angebot

Die Finanzierung der Emittentin erfolgt in nicht unerheblichem Maß auch durch ein öffentliches Angebot von Kommanditanteilen. Investoren können ihre Beitrittserklärung zur Emittentin aufgrund eines Widerrufsrechts widerrufen, nachdem der Treuhänder für sie beigetreten ist. Sofern Gerichte die Widerrufsbelehrung oder die Verbraucherinformation für den Fernabsatz als nicht ausreichend erachten, erlischt das Widerrufsrecht nicht. Die Anleger könnten dann auch zu einem späteren Zeitpunkt ihren Beitritt widerrufen. Dies hat die Folge, dass diesen Anlegern das Auseinandersetzungsguthaben auszuzahlen ist. Solche späten Widerrufe können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Dasselbe Risiko besteht, wenn die Emittentin aufgrund von fehlerhafter Aufklärung von Anlegern, sei es im Rahmen der Anlageberatung oder -vermittlung, sei es aufgrund vermeintlich fehlerhafter Prospekte, auf Rückabwicklung ihrer Beteiligung bzw. ihrer Anleihezeichnung in Anspruch genommen werden sollte.

Risiko von Gesetzesänderungen

Es ist nicht ausgeschlossen, dass künftige Gesetzesänderungen oder Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze im In- und Ausland die geplante Tätigkeit der Gesellschaft negativ beeinflussen oder im Extremfall ganz verhindern. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin keine ausreichenden Erlöse erzielt bzw. mit zusätzlichen Kosten belastet wird, so dass in diesem Fall das Risiko besteht, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiko des Ausfalls von Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass für die Gesellschaft maßgebliche Schlüsselpersonen ausfallen, also solche Personen, die aufgrund ihrer fachlichen oder persönlichen Kompetenz für den unternehmerischen Erfolg der Emittentin wesentlich und nur schwer ersetzbar sind. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nur mit hohem finanziellen Aufwand gelingt, annähernd adäquaten Ersatz zu finden. Dies würde sich folglich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Es ist nicht auszuschließen, dass diese Schlüsselpersonen Entscheidungen treffen, die das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Währungs- und Wechselkursrisiko

Nach Ablauf der Festcharter können bei Nichtausübung der Anschlusscharter-Option durch den derzeitigen Charterer die Chartereinnahmen und ggf. anfallende Schiffsbetriebskosten in einer anderen Währung als in Euro anfallen. Darüber hinaus können auch die Erlöse aus einer Veräußerung des Flusskreuzfahrtschiffes in einer anderen Währung als dem Euro anfallen, sofern die bestehende Kaufoption aus dem Bareboatchartervertrag nicht ausgeübt wird. Eine Verschlechterung des Wechselkursverhältnisses zwischen der Veräußerungswährung und dem Euro zwischen dem Zeitpunkt der Kaufpreisvereinbarung und der tatsächlichen Kaufpreisvereinnahmung würde dazu führen, dass die Emittentin – soweit sie kein Sicherungsgeschäft für die Risiken aus Währungsgeschäften abgeschlossen hat – einen geringeren Euro-Betrag aus dem Schiffsverkauf realisiert, als ursprünglich geplant. Diese Währungs- und Wechselkursrisiken können zur Folge haben, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiko internationaler Rechtsstreitigkeiten

Das MS "Douro Cruiser" soll ausschließlich im Ausland eingesetzt werden, so dass sich aus dem Betrieb des Schiffes auch Streitfälle mit ausländischen Personen, Gesellschaften oder Behörden ergeben können. Die rechtlichen Regeln für die Durchsetzung von Rechtspositionen

können im Ausland von dem deutschen Rechtsverständnis abweichen. Die Durchsetzung eigener Ansprüche oder die Abwehr fremder Ansprüche können schwierig und kostenträchtig sein. Das gilt auch, sofern Fahrgäste des MS "Douro Cruiser" aus dem Ausland kommen, beispielsweise aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Derartige rechtliche Auseinandersetzungen können zu erheblichen Kostenbelastungen der Emittentin führen mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Steuerliche Risiken

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Die Emittentin wurde am 23. Juni 2011 gegründet. Das steuerliche Konzept der Emittentin wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung am 15. September 2011 im Rahmen eines öffentlichen Angebots für Kommanditanteile in Deutschland und Portugal geltenden Rechtslage entwickelt. Änderungen der jeweiligen Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung nach dem 15. September 2011 können sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Emittentin und nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Situation eintreten. Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung der Emittentin nicht folgen, müsste diese ggf. Einspruchs- und Klageverfahren mit ungewissem Ausgang führen, was zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Die Kosten und etwaige höhere steuerliche Belastungen können dazu führen, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Internationale Risikoaspekte

Das steuerliche Konzept der Emittentin geht davon aus, dass die Überschüsse aus der Vermietung des Schiffes sowie aus einem etwaigen Schiffsverkauf grundsätzlich in Deutschland als dem Staat der Geschäftsleitung des Vermietungsunternehmens der Besteuerung unterliegen. Soweit das Schiff im Ausland eingesetzt wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Recht anderer Staaten steuerliche Anknüpfungspunkte für die Emittentin als Schiffseigner entstehen. Etwaige Steuerzahlungen im Ausland oder Kosten zur Erfüllung administrativer Verpflichtungen würden das Ergebnis und die Liquidität der Emittentin mindern und können sich möglicherweise nachteilig auf die Zahlungen an die Anleihegläubiger auswirken.

Bei Vermietung an den derzeitigen Charterer unterliegen die Charterzahlungen in Portugal nach den nationalen steuerlichen Bestimmungen einer Quellensteuer in Höhe von 15 % der Bruttoeinnahmen, während das mit Portugal bestehende Doppelbesteuerungsabkommen den Quellensteuersatz auf 10 % begrenzt. Das steuerliche Konzept der Emittentin geht davon aus, dass der reduzierte Quellensteuersatz durchgehend zur Anwendung kommt. Dies setzt voraus, dass die Gesellschaft jährlich bestimmte Nachweise, insbesondere Ansässigkeitsbescheinigungen in der von der portugiesischen Finanzverwaltung vorgesehenen Form, erbringt. Sollte die Emittentin die erforderlichen Nachweise und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig beibringen, würde der Charterer eine höhere Quellensteuer einbehalten. Dies würde die Liquidität der Emittentin belasten mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Gewerbesteuerliche Risiken
Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die langfristige Vermietung des Flusskreuzfahrtschiffes MS "Douro Cruiser". Als vermögensverwaltende Gesellschaft unterliegt die Emittentin nicht der Gewerbesteuer. Sollte die Emittentin zu einem späteren Zeitpunkt einen Schiffsbetrieb begründen und das Schiff selbst oder auf der Grundlage eines Zeitcharter-Vertrags einsetzen, unterlägen die laufenden Gewinne der Gesellschaft – zzgl. etwaiger Sondervergütungen an die Gesellschafter – der Gewerbesteuer.

Ist der Anleihegläubiger gleichzeitig Kommanditist der Emittentin und rechnet die Schuldverschreibung zum Sonderbetriebsvermögen der Emittentin, erhöht sich das gewerbesteuerliche Ergebnis der Emittentin.

Sollten die Einkünfte der Emittentin als solche aus Gewerbebetrieb qualifiziert werden, unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung des Schiffes der Gewerbesteuer.

Die vorstehend beschriebenen Risikoaspekte würden die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Umsatzsteuerliche Risiken
Das steuerliche Konzept geht davon aus, dass die der Gesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich als Vorsteuer berücksichtigt werden kann. Die Aufwendungen in der Investitionsphase wurden unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 1. Juli 2004 (V R 32/00, BStBl II 2004, S. 1022 ff.) unter Annahme des vollständigen Vorsteuerabzugs kalkuliert. Sofern der Vorsteuerabzug bei einzelnen Positionen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt wird, würde dies das Ergebnis und die Liquidität der Emittentin entsprechend belasten und könnte sich möglicherweise nachteilig auf die Zahlungen an die Anleihegläubiger auswirken.

Sofern Leistungen an die Gesellschaft als auch an ihre Gesellschafter erbracht werden, ist nur die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abzugsfähig, die auf den gegenüber der Gesellschaft erbrachten Leistungsanteil entfällt. Dieser Anteil wurde auf der Grundlage von Erfahrungswerten geschätzt, die sich bei vergleichbaren Sachverhalten ergeben und von der Finanzverwaltung gegenwärtig anerkannt werden. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung andere Kriterien zur Schätzung der Leistungsaufteilung anwendet und den auf die Emittentin entfallenden Leistungsanteil verringert. Dies würde die Liquidität der Emittentin entsprechend belasten mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Risiko der fehlenden Eignung der Schuldverschreibungen als Anlageinstrument
Ein Investment in die Schuldverschreibungen beinhaltet diverse, mit den Merkmalen der Schuldverschreibungen verbundene Risiken. Diese Risiken beinhalten insbesondere die Möglichkeit, dass Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht, nicht vollständig oder nur verzögert erfolgen. Weiterhin bestehen Marktrisiken, die den Wert bzw. den Preis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

Interessierte Anleger sollten daher vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen prüfen, ob die Schuldverschreibungen ihrem persönlichen Anlageprofil, insbesondere ihren persönlichen Anlagezielen und ihrer konkreten Risikobereitschaft entsprechen. Für diese Prüfung sollten sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Kapitalanlagen verfügen und, ggf. auch mit Hilfe von entsprechenden Systemen, in der Lage sein, das vorliegende Angebot zu analysieren, die mit dem Angebot verbundenen Chancen und Risiken abzuwägen und die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechend zu bewerten. Die Analyse sollte dabei auch das bei dem Investor bereits vorhandene Anlageportfolio berücksichtigen.

Eine Investition in die Schuldverschreibungen sollte wegen der damit verbundenen Risiken nur dann erfolgen, wenn der Anleger über ausreichende Mittel verfügt und ein Verlust der investierten Gelder wirtschaftlich verkraftet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Investition nur dann vorgenommen werden, wenn der interessierte Anleger vor allem die Anleihebedingungen und die damit verbundenen Merkmale vollständig verstanden hat.

In Zweifelsfällen sollten interessierte Anleger vor einer Entscheidung einen kompetenten Berater, wie z. B. einen Wertpapieranlage- oder Finanzberater, einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Soweit interessierte Anleger generell oder hinsichtlich ihrer Investitionen gesonderten Regularien (wie z. B. dem Investmentgesetz oder den hierzu ergangenen Verordnungen) und/oder einer spezifischen behördlichen Aufsicht unterliegen, sollten diese Anleger ebenfalls kompetente Berater oder die regulierende Behörde vor einer Entscheidung zum Erwerb der Schuldverschreibungen hinzuziehen, um die diesbzgl. Eignung eines Investments (wie z. B. die Eignung der Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme oder die Zuordnung der Schuldverschreibungen zu bestimmten Risikokategorien oder Investitionsquoten) zu prüfen.

Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung

Die Ansprüche der Anleihegläubiger sind in jeglicher Hinsicht unbesichert, d.h. es wurden zu Gunsten der Anleihegläubiger weder schuldrechtliche noch dingliche Sicherheiten bestellt. Es besteht daher das Risiko, dass die Bonität der Emittentin nicht ausreicht, die fälligen Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten. Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z. B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Ein Teil- oder Totalverlust des von den Anleihegläubigern eingesetzten Kapitals kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen

Die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben. Zu Gunsten anderer Gläubiger, insbesondere der Gläubiger anderer Finanzierungsinstrumente (wie z. B. Kreditinstitute) sind überwiegend schuldrechtliche und dingliche Sicherheiten bestellt worden, mit der Folge, dass im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zunächst diese Ansprüche zu befriedigen sind, bevor die Anleihegläubiger bedient werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzmittel nach Befriedigung der besicherten Gläubiger ganz oder teilweise nicht dazu ausreichen, die Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen.

Die Anleihegläubiger können auch nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Ansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im gleichen Rang mit den Anleihegläubigern stehen, auch nicht gegenüber Investoren aus etwaigen weiteren, von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, für andere oder bestehende Gläubiger neue Sicherheiten einzuräumen bzw. bestehende Sicherheiten zu verlängern oder zu erweitern. Eine solche Erweiterung von Sicherheiten könnte die Fähigkeit der Emittentin, im Fall der Liquidation oder der Insolvenz die fälligen Zahlungen aus den Schuldverschreibungen zu leisten, negativ beeinflussen.

Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen mittels einer Finanzierung durch ein Darlehen (oder andere Fremdmittel) erworben werden, erhöht sich die Gesamtrisikostruktur des Investments in die Schuldverschreibungen. Denn die Verpflichtungen aus der Aufnahme des Darlehens (oder anderer Fremdmittel) zur Zahlung von Zins und Tilgung sind unabhängig davon zu erfüllen, ob die Emittentin die fälligen Zinsen oder Rückzahlungsbeträge aus den Schuldverschreibungen leistet. Sollte die Emittentin hierzu nicht, nicht vollständig oder nur verzögert in der Lage sein, müsste der Anleihegläubiger die Forderungen aus einem zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen aufgenommenen Darlehens (oder anderer Fremdmittel) aus anderen Mitteln bedienen.

Zinsänderungsrisiko

Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit mit einem festen, d. h. nicht veränderlichen Zins verzinst. Es besteht das Risiko, dass sich das allgemeine Zinsniveau für Kapitalanlagen vergleichbarer Art während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erhöht. In einem solchen Fall würde der Wert der Schuldverschreibungen sinken, was sich z. B. durch einen entsprechend niedrigeren Kurs ausdrücken könnte, soweit die Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr einbezogen wurden, bzw. durch niedrige erzielbare Verkaufspreise. Würde der Anleihegläubiger in einer solchen Situation seine Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern, müsste er die Realisierung eines entsprechenden Verlustes in Kauf nehmen.

Aufgrund der grundsätzlichen Bindung des investierten Kapitals in den Schuldverschreibungen einerseits sowie dem Risiko, die Schuldverschreibungen nicht veräußern zu können, besteht zusätzlich das Risiko, dass ein Anleihegläubiger an einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus für Kapitalanlagen vergleichbarer Art nicht partizipieren kann.

Risiko der Bindung der investierten Mittel

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bis 2023 festgeschrieben und es besteht grundsätzlich (abgesehen von den in den Anleihebedingungen beschriebenen Ausnahmen) keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung. Es besteht daher das Risiko, dass die Mittel für den Erwerb der Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen gebunden sind und dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z. B. zur Liquiditätsbeschaffung vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen) akzeptiert werden.

Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 14. Januar 2023 und werden grundsätzlich vorher nicht zurückgezahlt. Allerdings besteht sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, wodurch die Schuldverschreibungen entsprechend vorzeitig zurückgezahlt würden. Es besteht in einem solchen Fall der vorzeitigen Rückzahlung das Risiko, dass die Anleihegläubiger mit ihrem Investment in die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als ursprünglich geplant erzielen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleihegläubiger nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, die zurückgezahlten Gelder in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen wieder anzulegen.

Risiko der eingeschränkten Fungibilität

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich frei übertragbar. Sie werden und sind jedoch an keinem geregelten Markt zum Handel zugelassen. Es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können oder dass sich möglicherweise nur sehr zeitverzögert oder überhaupt kein Käufer findet, um die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu veräußern.

Risiko der Verschlechterung des Ratings der Anleihe

Die Anleihe der Emittentin wurde von der Creditreform Rating AG am 16. Oktober 2012 mit dem Anleiherating „BB“ bewertet. Die Creditreform Rating AG kann das Rating jederzeit ändern, aussetzen oder aufheben. Eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings könnte sich erheblich negativ auf den Marktpreis der Inhaberschuldverschreibungen auswirken. Dies könnte sich wiederum negativ auf die Unternehmensfinanzierung auswirken, da die finanzierenden Banken eine Verschlechterung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings zum Anlass nehmen könnten, die Kreditkonditionen für die Emittentin zu verschlechtern, insbesondere die Zinsen zu erhöhen, auslaufende Kredite nicht zu prolongieren oder bestehende Kredite zu kündigen. Dies würde sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken mit dem Risiko, dass Zins- oder Tilgungsansprüche der Anleihegläubiger in der Folge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können.

Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen

Die Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit hängt von zahlreichen Faktoren ab. So können u.a. die Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus gegenüber dem festgeschriebenen Zins der Schuldverschreibungen, die Geldpolitik der Notenbanken, allgemeine nationale und internationale wirtschaftliche Entwicklungen, Inflation sowie sinkende Nachfrage nach festverzinslichen Wertpapieren den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Auch die Bonität der Emittentin hat einen erheblichen Einfluss auf die Preisbildung der Schuldverschreibungen. Die Bonität der Emittentin - und damit die Wahrscheinlichkeit, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann - wird durch zahlreiche Faktoren bestimmt. So kann z.B. das Eintreten eines der in Bezug auf die Emittentin beschriebenen Risiken dazu führen, dass deren Bonität negativ beeinflusst wird.

Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass – ohne dass sich die Bonität der Emittentin tatsächlich geändert hat – die Marktteilnehmer gleichwohl von einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin ausgehen, z. B. weil sie den Eintritt eines oder mehrere Risiken anders einschätzen als die Auswirkungen dieser Risiken auf die Emittentin tatsächlich sind. Auch in einem solchen Fall würde sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verschlechtern.

Die Bonität der Emittentin kann auch dadurch negativ beeinflusst werden, dass die Bonität von branchengleichen Unternehmen bzw. von Unternehmen allgemein z. B. aufgrund nationaler oder internationaler negativer wirtschaftlicher Entwicklungen, schlechter eingeschätzt wird. Auch eine Änderung des Bilanzierungsrechts, in deren Folge Bilanzpositionen angepasst oder geändert werden müssen, könnten dazu führen, dass die Bonität der Emittentin, also ihre Kreditwürdigkeit, als schlechter eingeschätzt wird.

Erfahrungsgemäß sinkt im Fall einer tatsächlichen oder wahrgenommenen Bonitätsverschlechterung der Emittentin am Markt erzielbare Preis für die Schuldverschreibungen, so dass in der Folge damit gerechnet werden muss, dass die Schuldverschreibungen nur mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können.

Keine Geltung bestimmter Anlegerschutzbestimmungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz durch Nichteinbeziehung in den geregelten Markt

Die Schuldverschreibungen werden nicht in den geregelten Markt einbezogen. Es ist zu beachten, dass damit wesentliche Anlegerschutzbestimmungen – insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes – nicht gelten, die bei Emittenten zur Anwendung kommen, deren Wertpapiere zum Handel am geregelten Markt zugelassen sind. So besteht etwa keine gesetzliche Pflicht zur Ad hoc-Veröffentlichung von Insiderinformationen, keine Veröffentlichungs- und Meldepflicht für bestimmte Stimmrechtsanteile, keine Veröffentlichungs- und Meldepflicht für sogenannte „Directors' Dealings“ sowie weitere wichtige Anlegerschutzbestimmungen des Wertpapierhandels- oder Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Die Informations- und Haftungsgrundlage, die Investoren für ihre Anlageentscheidung zur Verfügung steht, ist deshalb geringer.

Inflationsrisiko

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist für die vereinbarte Laufzeit festgeschrieben und nicht veränderlich. Es besteht das Risiko, dass sich aufgrund der allgemeinen Inflationsentwicklung der Marktwert der Schuldverschreibungen verschlechtert.

Risiko des fehlenden Einflusses auf die Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Investoren stellen der Emittentin kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital zur Verfügung, das jedoch gleichwohl unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist. Die Schuldverschreibungen verbriefen insofern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin begründen. Die Geschäftsführung obliegt alleine der geschäftsführenden Kommanditistin. Die Anleihegläubiger haben keinen Einfluss auf deren Entscheidungen. Insbesondere sind die Anleihegläubiger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht somit das Risiko, dass die Anleihegläubiger die Entscheidungen der geschäftsführenden Kommanditistin (mit den entsprechenden Konsequenzen für die Schuldverschreibungen) ohne Möglichkeit der Intervention akzeptieren müssen.

Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weitere Fremdmittel, sei es durch zusätzliche Anleihen, durch Kredite oder auf andere Weise aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel steigt der Verschuldungsgrad der Emittentin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko der Schuldverschreibungen, weil die Emittentin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist, die ebenfalls die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt. Wenn in einem solchen Fall der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern möchte, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen entsprechend gesunken ist und eine Veräußerung nur unter Inkaufnahme von Anschlägen möglich ist.

Bei einer Erhöhung des Verschuldungsgrades steigt gleichsam das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder der Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, als zur Befriedigung der Anleihegläubiger erforderlich sind.

Risiko fehlender Zahlstellen außerhalb Deutschlands

Die Emittentin hat außerhalb Deutschlands keine Zahlstelle mit der diesbzgl. Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen beauftragt. Es besteht daher für Investoren, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Geschäftssitz nicht in Deutschland haben bzw. die keine Kontoverbindung in Deutschland haben das Risiko, dass der Erwerb (und ggf. die spätere Veräußerung) der Schuldverschreibungen sowie die Abwicklung der Zins- und Rückzahlungsleistungen nur über eine international renommierte Bank realisiert werden kann. Dies bedeutet, dass hierfür ein interessierter Investor ggf. bei einer solchen Bank eine entsprechende Kontoverbindung einrichten muss. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass mit einer solchen Einrichtung der Kontoverbindung bzw. mit dem hierüber abgewickelten Erwerb (und ggf. der hierüber abgewickelte spätere Veräußerung) der Schuldverschreibungen bzw. dem hiermit verbundenen Zahlungsverkehr zusätzliche Kosten verbunden sind.

Steuerrechtliche Risiken

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Es besteht das Risiko, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb, das Halten, das Verwalten, die Veräußerung bzw. die Einlösung der Schuldverschreibungen in der Zukunft – ggf. auch rückwirkend – ändern. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die zu den steuerlichen Gesetzen ergangenen Verordnungen, Erlasse, Verwaltungsanweisungen oder auch die hierzu von den Finanzgerichten gefällten Urteile während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Änderungen unterliegen und in anderer Weise von den Finanzverwaltungen angewendet werden. Diesbezügliche Änderungen können negative Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung der Anleihe haben und die erzielbare Rendite der Anleihe nach Berücksichtigung von Steuern mindern.

Einkommenssteuerliche Risiken

Sollten die Einkünfte der Emittentin – abweichend von der steuerlichen Konzeption – als Einkünfte aus Gewerbebetrieb qualifiziert werden und ist der Anleihegläubiger gleichzeitig Kom-

manditist der Emittentin, zählt die Schuldverschreibung zum Sonderbetriebsvermögen der Emittentin. In diesem Fall erzielt der Anleihegläubiger Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen progressionsabhängig in der Regel einer höheren Steuerlast als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Rendite nach Steuern wäre entsprechend geringer.

Risiko aus zukunftsgerichteten Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Angaben unter Verwendung der Worte „erwartet“, „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ oder ähnliche Formulierungen. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen deuten auf bekannte und unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren hin, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Entwicklungen oder Leistungen der Emittentin oder die Entwicklungen der relevanten Branchen wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Es besteht das Risiko, dass zukunftsgerichtete Aussagen sich als fehlerhaft erweisen. Der Nichteintritt von zukunftsgerichteten Aussagen könnte die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Gesetzliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Emission, das Halten und/oder das Verwalten von Finanzinstrumenten (wie den Schuldverschreibungen) ändern und dadurch die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse nachhaltig beeinflusst werden. So ist nicht auszuschließen, dass aufgrund von gesetzlichen Änderungen die Emission, das Halten und/oder das Verwalten von Finanzinstrumenten (wie den Schuldverschreibungen) mit Bedingungen, Auflagen o. ä. verbunden werden, die für die Emittentin zu höheren Aufwendungen führt, wodurch die für die Zahlung von Zinsen bzw. für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erforderliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflusst werden könnte.

ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot von bis zu 3.500 Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 durch die Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Ballindamm 8, mit Sitz in Hamburg (HRA 113 431) („Emittentin"), mit einer festen Verzinsung von 7,125 % p. a. (die „Schuldverschreibungen"). Die Schuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen von bis zu EUR 3,5 Mio. sind frei übertragbar und werden voraussichtlich am 1. November 2012 von der Emittentin begeben. Die Schuldverschreibungen werden am 15. Januar 2023 zu ihrem Nennbetrag an die Inhaber der Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger") zurückgezahlt.

Einsehbare Dokumente

Dieser Wertpapierprospekt wird auf der Internetseite der Emittentin (www.douro-cruiser-anleihe.de) veröffentlicht und zum Download bereitgehalten sowie am Sitz der Gesellschaft in gedruckter Form zur kostenlosen Abgabe zur Verfügung gestellt.

Während der Gültigkeitsdauer dieses Wertpapierprospektes können folgende Dokumente (bzw. Kopien davon) in den Geschäftsräumen der Emittentin (Ballindamm 8, 20095 Hamburg) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

- Gesellschaftsvertrag der Emittentin
- aktueller Handelsregisterauszug der Emittentin
- geprüfter Jahresabschluss für das am 31. Dezember endende Rumpfgeschäftsjahr 2011
- ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012
- Ratingbericht der Creditreform Rating AG vom 16. Oktober 2012 bezüglich des Ratings der Anleihe
- dieser Prospekt

Künftige Jahresabschlüsse und etwaige Zwischenberichte können ebenfalls bei der Emittentin eingesehen werden.

Informationen von Seiten Dritter, Hinweise zu Quellen

In diesem Prospekt wird an verschiedenen Stellen auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen oder es wurden Angaben aus solchen Quellen (etwa zu Marktdaten) übernommen.

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Wertpapierprospekt übernommen wurden, sind – soweit bekannt und ableitbar – korrekt wiedergegeben. Es wurden keine Fakten unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen irreführend oder unkorrekt gestalten würden.

Insbesondere wurde bei der Erstellung dieses Prospektes auf folgende Quellen zurückgegriffen:

- Kurzstudie über den europäischen Flusskreuzfahrtmarkt, erstellt vom Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Bremen, vom Juli 2011

- Gutachten/Bewertung vom 6. Mai 2011 und 5. April 2012 des MS "Douro Cruiser" von dem Ingenieur- und Sachverständigenbüro Knechten GbR, Rheinallee 15, 47119 Duisburg
- Jahresabschluss 2011 DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A.
- Jahresabschluss 2011 DouroAzul SGPS S.A.
- Excel-Liste PME Excelencia 2011 mit Stand vom 23.01.2012 (zuletzt aktualisiert am 17.06.2012) zum Download unter http://www.iapmei.pt/resources/download/PMEEXC_2011rev0212.xls des Instituto de Apoio às Pequenas e Médias Empresas eà Inocação (IAPMEI)
- Memorandum/Dossier vom 10. Juli 2011 von der Firma SeaConsult HAM GmbH, mit Sitz in Hamburg, zum Charterer DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A.
- Internetseite von CroisiEurope http://www.croisieurope.de/Unsere_Schiffe.aspx.
- Internetseite www.strawberry-world.com/de/portugal/douro/klimadurchschnitt.html
- DRV Kreuzfahrtenstudie 2011 vom Deutschen ReiseVerband e. V. (DRV)

Die Emittentin hat die in den öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlen, Marktdaten oder sonstige Einschätzungen und Angaben nicht auf ihre Richtigkeit überprüft und kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass die entnommenen Informationen zutreffend sind.

Hinweis zu Finanzinformationen

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich die Finanzangaben der Emittentin in diesem Prospekt auf den geprüften und testierten Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr 2011, der nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und von den Abschlussprüfern der Emittentin (CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen wurde.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält auch in die Zukunft gerichtete Aussagen. Dies sind solche Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen, sondern zukünftige Erwartungen wiedergeben. Angaben unter Verwendung der Formulierungen „erwartet“, „sollen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht, dass zukünftig“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ und ähnliche Wendungen deuten auf solche, in die Zukunft gerichtete Angaben hin.

Die Emittentin hat diese Aussagen nach bestem Wissen aufgrund gegenwärtiger Einschätzung getroffen. Jedoch können sich solche Vorhersagen – obwohl sie zum jetzigen Zeitpunkt angemessen sind – später als unzutreffend erweisen, da der Eintritt bzw. Nichteintritt von gewissen Ereignissen dazu führen kann, dass die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich von den hier im Prospekt dargestellten Annahmen (auch negativ) abweichen. Aufgrund der Ungewissheit können die prognostizierten Entwicklungen und Annahmen auch ganz ausbleiben.

Die Emittentin kann daher den Eintritt der im Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse und angenommenen Entwicklungen nicht garantieren. Die Emittentin ist – unbeschadet des § 16 Wertpapierprospektgesetzes – gesetzlich nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Informationen über die angebotenen Wertpapiere

Beschluss zur Emission der Schuldverschreibungen

Die Geschäftsführung der Emittentin hat am 10. Oktober 2012 beschlossen, die Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von bis zu EUR 3,5 Mio. zu begeben und öffentlich anzubieten. Der Gründungsbeirat der Emittentin hat diesem Beschluss der Geschäftsführung mit Beschluss vom 10. Oktober 2012 zugestimmt.

Ausgabe, Verwahrung, Verbriefung

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3,5 Mio., eingeteilt in bis zu 3.500 Stück untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und zu einem Ausgabepreis von 100 % des Nennbetrags. Als Emissionstermin ist der 1. November 2012 vorgesehen.

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsscheine) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt/Main in Girosammelverwahrung hinterlegt wird (nachfolgend auch „Clearing-System“).

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing-Systems übertragen werden können. Es besteht jedoch kein Anspruch des Anleihegläubigers auf individuelle Ausstellung und Auslieferung effektiver Urkunden oder Zinsscheine.

Die Schuldverschreibungen sind zum Prospektdatum nicht zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen. Ein entsprechender Zulassungsantrag ist bislang auch nicht gestellt worden und wird auch künftig nicht gestellt werden. Die Emittentin plant, die Anleihe in den Freiverkehr an einer deutschen Wertpapierbörse (Börse Hamburg) einbeziehen zu lassen.

Wertpapiertyp und maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Schuldverschreibungen werden in Form von auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen ausgegeben.

Schuldverschreibungen sind festverzinsliche Wertpapiere. Die in den Schuldverschreibungen verkörperten Rechte stehen dem jeweiligen Inhaber des Wertpapiers zu. Erwirbt ein Anleihegläubiger nicht die gesamte Tranche der angebotenen Schuldverschreibungen (EUR 3,5 Mio.), sondern nur einen Teil davon, bezeichnet man diesen Teil als Teilschuldverschreibung.

Grundlage für das Recht der Schuldverschreibungen sind die §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach stellen Schuldverschreibungen Wertpapiere dar, welche das dem Inhaber der Urkunde zustehende Recht verkörpern, von dem Aussteller der Urkunde nach Maßgabe des Schuldversprechens eine bestimmte Leistung (nämlich hier die Rückzahlung des zuvor überlassenen Anleihekapitals sowie die jährlichen Zinsen) zu verlangen. Der Aussteller ist also demjenigen zur Zahlung verpflichtet, der bei Fälligkeit die Schuldverschreibungen vorlegt.

Dies muss nicht zwingend derjenige sein, dem der Aussteller ursprünglich die Schuldverschreibungen ausgestellt hat, da diese frei übertragbar sind.

Da das Gesetz keine Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung eines solchen Schuldversprechens trifft, bleibt den Emittenten Gestaltungsspielraum, die Anleihekonditionen individuell festzulegen. Die maßgeblichen Rechte der Anleihegläubiger ergeben sich daher im Wesentlichen aus den Anleihebedingungen.

Wertpapierkennnummer und International Securities Identification Number

Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet: DE000A1RE1U5
Die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet: A1RE1U

Emissionswährung

Die Emissionswährung der Schuldverschreibungen ist Euro.

Status, Garantien, Besicherung

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein Vorrang zukommt.

Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

Die Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin sind zugunsten der Anleihegläubiger nicht dinglich gesichert. Es haftet allein die Emittentin mit ihrem gesamten Vermögen für die Rückzahlung des geschuldeten Betrages und der versprochenen Zinsen.

Rechte der Anleihegläubiger

Da der Inhalt von Schuldverschreibungen gesetzlich nicht näher geregelt ist (siehe Abschnitt „Wertpapiertyp und maßgebliche Rechtsvorschriften“), kann die Emittentin diese im Wesentlichen frei bestimmen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger bestimmt sich daher nach den in Abschnitt „Anleihebedingungen“ abgedruckten Anleihebedingungen. Ergänzend gilt das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, SchVG).

Laufzeit

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 1. November 2012 (einschließlich) und endet am 14. Januar 2023 (einschließlich).

Verzinsung, Rendite

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist in § 3 der Anleihebedingungen geregelt. Die Schuldverschreibungen werden vom 1. November 2012 (einschließlich) bis 14. Januar 2023

(einschließlich) jährlich mit einem festen Zinssatz von 7,125 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jeweils nachträglich am 15. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig (erstmals am 15. Januar 2013 für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis zum 14. Januar 2013).

Fällt der Tag, an dem Zahlungen aus den Schuldverschreibungen fällig werden, auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächsten Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle.

Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden taggenau berechnet, d. h. auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres).

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (nach §§ 7 und 8 der Anleihebedingungen) werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen zusammen mit dem Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig.

Die jährliche Rendite beträgt damit 7,125 % p.a. Die tatsächliche persönliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers (vor Steuern) kann davon abweichen, da eventuell noch zu entrichtende individuelle Transaktions- und Verwaltungskosten (etwa Depotführungsgebühren der von dem Anleihegläubiger beauftragten Bank) in Abzug gebracht werden müssen.

Rückzahlung

Die Emittentin ist verpflichtet, die Schuldverschreibungen am 15. Januar 2023 zum Nennbetrag (100 %) zurückzuzahlen, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächsten Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle.

Werden die Schuldverschreibungen vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, wird der Rückzahlungsbetrag einschließlich der bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgelaufenen Zinsen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung fällig (bzw. im Falle der Veräußerung des Flusskreuzfahrtschiffes am Ende des Folgemonats, in dem die Emittentin den Veräußerungserlös aus dem Verkauf des Flusskreuzschiffes vereinnahmt hat).

Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, Am Markt 14-16, 28195 Bremen. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen sowie die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Eine Bestellung oder ein Widerruf der Bestellung zur Zahlstelle wird von der Emittentin im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Emittentin zahlt alle nach den Anleihebedingungen geschuldeten Beträge (also die nach Ablauf einer Zinsperiode fälligen Zinsen sowie das zurückzuzahlende Kapital) an die Zahlstelle, die wiederum die Beträge an die Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger weiterüberweist. Diese Überweisungen befreien die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten aus der Anleihe.

Kündigungsrechte, Rückerwerb

Die Emittentin ist nach Maßgabe des § 7 der in Abschnitt „Anleihebedingungen“ dieses Prospektes abgedruckten Anleihebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals zu kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und Abgabevorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Anleihebedingungen) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann oder wenn die Emittentin während der Laufzeit der Anleihe das MS "Douro Cruiser" veräußert. In diesem Fall besteht der Zinsanspruch zeitanteilig und ist zusammen mit dem Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig.

Den Anleihegläubigern steht kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Eine außerordentliche Kündigung ist jedoch aus den in § 8 Abs. 2 der Anleihebedingungen aufgeführten Kündigungsgründen möglich. Kündigungsgründe sind z. B. die Bekanntgabe der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, die Einstellung der Geschäftstätigkeit oder die Übertragung wesentlicher Vermögenswerte auf Dritte. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Erklärung der Kündigung wegfällt oder geheilt ist. Weitere Einzelheiten dazu können den Anleihebedingungen entnommen werden.

Unabhängig von einer Kündigung ist die Emittentin jederzeit berechtigt, direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

Übertragbarkeit

Die Inhaberschuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin und ohne sie darüber in Kenntnis zu setzen übertragen werden. Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind zum Prospektdatum nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Eine Zulassung zum Handel an einem „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („MiFiD“) ist auch in Zukunft nicht geplant.

Die Emittentin plant jedoch die Einbeziehung der Anleihe in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse (Börse Hamburg).

Rating der Anleihe

Die Emittentin hat bei der Creditreform Rating AG, Hellersbergstr. 14, 41460 Neuss (www.creditreform-rating.de) im Vorfeld der Anleiheemission ein Anleiherating in Auftrag gegeben.

Die Anleihe wurde am 16. Oktober 2012 von der Creditreform Rating AG mit einer Ratingnote "BB" beurteilt. Entsprechend der Ratingskala der Creditreform Rating AG bedeutet diese Bonitätseinstufung „Befriedigende Bonität, mittleres Insolvenzrisiko“.

Die Creditreform bewertet mit einem standardisierten Bonitätsbewertungssystem und vergibt abschließend eine international verständliche Ratingnote, die von „AAA“ (beste Bonität, geringstes Insolvenzrisiko) bis „D“ (ungenügende Bonität, Insolvenz) reichen kann, wobei die Bewertung jeweils mit einem „+“ oder „-“ graduell abgestuft werden kann.

Seit 18. Mai 2011 ist die Creditreform Rating AG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als EU-Ratingagentur gemäß der EU-Ratingverordnung (Verordnung 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen) registriert und als Ratingagentur für die bankaufsichtliche Risikogewichtung für das Marktsegment „andere Forderungen“ nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 Solvabilitätsverordnung (SolvV) anerkannt. Die Creditreform Rating AG ist eingetragen in der gem. Art. 18 (3) EU-Ratingverordnung von der European Securities and Markets Authority (ESMA) unter www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs veröffentlichten Liste der registrierten und anerkannten Ratingagenturen.

Vorzugsrechte

Es bestehen keine Vorzugsrechte für den Bezug der Schuldverschreibungen der Emittentin.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich aus diesen ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

Angebot der Schuldverschreibungen

Das Angebot

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich öffentlich angeboten. Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Wertpapiere sind die jeweiligen Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass ein Angebot ermöglicht wird. Jeder, der in den Besitz dieses Prospektes oder der Wertpapiere gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

Daneben werden die Schuldverschreibungen im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Schweiz angeboten.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestzeichnung beträgt eine Inhaber-Teilschuldverschreibung zum Nennbetrag von je EUR 1.000. Ein Höchstbetrag für eine Zeichnung ist nicht festgelegt.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt voraussichtlich am 1. November 2012 und endet am 30. Juni 2013.

Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar an dem Tag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „Überzeichnung" liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum nach freiem Ermessen zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums wird im Wege eines Nachtrags zum Prospekt veröffentlicht.

Zeichnungsabwicklung

Die Abwicklung der Zeichnung wird von der Emittentin durchgeführt. Eine Übernahme- oder Platzierungsgarantie von dritter Seite im Hinblick auf die angebotenen Schuldverschreibungen wurde nicht abgegeben. Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen abgeben möchten, können den zum Erwerb der Schuldverschreibungen erforderlichen Zeichnungsschein unter dem Stichwort „Douro-Cruiser-Anleihe" an der Geschäftsadresse der Emittentin anfordern und müssen den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungsschein innerhalb des Angebotszeitraums an die Emittentin senden sowie den Nennbetrag der gezeichneten Schuldverschreibungen zuzüglich der entsprechenden Stückzinsen auf das im Zeichnungsschein genannte Konto der Emittentin überweisen. Stückzinsen sind für den Zeitraum vom 1. November 2012 (einschließlich) bis zu dem Bankarbeitstag (einschließlich), der dem Bankarbeitstag folgt, an dem der Anleger seiner kontoführenden Bank den Auftrag erteilt hat, den Nennbetrag zzgl. Stückzinsen auf das Konto der Emittentin zu überweisen, zu entrichten. Als Bankarbeitstag gilt hierbei ein Tag, an dem die Banken in Hamburg geöffnet haben.

Grund für die Entrichtung von Stückzinsen ist, dass der Zins für die Schuldverschreibungen jeweils nachträglich für den Zeitraum einer kompletten Zinsperiode ausgezahlt wird. Vorliegend erfolgt die erste Zinszahlung am 15. Januar 2013, anschließend jeweils nach einem Jahr. Der Anleihegläubiger erhält die Zinsen unabhängig von dem Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen stets für eine komplette Zinsperiode. Erwirbt der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen während einer laufenden Zinsperiode, erhält er somit mehr Zinsen, als ihm von seiner Anlagedauer her zustehen. Erwirbt der Anleihegläubiger beispielsweise die Schuldverschreibungen am 15. November 2012, so hat er der Gesellschaft den Anleihebetrag bis zum Ablauf der ersten Zinsperiode am 14. Januar 2013 nur für 60 Tage zur Verfügung gestellt. Er erhält aber die Zinsen für 75 Tage (1. November 2012 bis 14. Januar 2013). Zum Ausgleich dieser Überzahlung entrichtet der Anleihegläubiger bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen die Stückzinsen, deren Höhe sich danach richtet, welcher Zinsbetrag in der Zeitspanne zwischen Beginn des Zinslaufs und Eingang des Anleihekapitals auf dem Konto der Emittentin

bereits rechnerisch entstanden ist. Der genaue Betrag der Stückzinsen ist der dem Zeichnungsschein beigefügten Stückzinstabelle zu entnehmen.

Mit dem Zeichnungsangebot verzichtet der Anleger gemäß § 151 Satz 1 BGB auf eine ausdrückliche Annahme des Zeichnungsangebotes. Die Zeichnungsangebote werden nach Zugang durch die Emittentin arbeitstäglich von der Emittentin angenommen. Durch die Annahme der Zeichnungsangebote durch die Emittentin kommt ein Zeichnungsvertrag über die Schuldverschreibungen zustande. Die Emittentin behält sich das Recht vor, Zeichnungsangebote ganz oder teilweise abzulehnen. Die (teilweise) Ablehnung des Zeichnungsangebotes wird dadurch erklärt, dass die Emittentin den von einem Anlageinteressenten überwiesenen Betrag (Nennbetrag und Stückzinsen) ganz oder teilweise innerhalb von 10 Bankarbeitstagen an diesen zurücküberweist.

Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden die eingegangenen Zeichnungsangebote grundsätzlich jeweils vollständig (nach dem Prinzip „First come, first served“) angenommen. Sobald der Gesamtbetrag der Zeichnungsangebote den Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen übersteigt (Überzeichnung), ist die Emittentin nach freiem Ermessen berechtigt, Zeichnungsangebote nach freiem Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ein Recht des Anlegers zur Kürzung des Zeichnungsangebots vor Annahme durch die Emittentin ist nicht vorgesehen.

Nach Eingang des Nennbetrages der gezeichneten Schuldverschreibungen und der entsprechenden Stückzinsen auf dem Konto der Emittentin wird diese die Zahlstelle unverzüglich anweisen, die Einbuchung der Schuldverschreibungen in die Wertpapierdepots der Anleihegläubiger über Clearstream zu veranlassen. Eine gesonderte Mitteilung der Emittentin über die Zuteilung erfolgt nicht. Die Zuteilung und Einbuchung der Schuldverschreibungen in das Depot des Anlegers ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Depotauszug.

Voraussetzung für den Erwerb der Schuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut eingerichtet werden.

Ergebnis des Öffentlichen Angebots

Das endgültige Ergebnis des Angebotes wird fünf Tage nach Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetseite der Emittentin (www.douro-cruiser-anleihe.de) veröffentlicht.

Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag (100 %) von EUR 1.000 je Stück. Erwirbt der Anleger eine Schuldverschreibung nach Beginn des Zinslaufes am 1. November 2012, so hat er entsprechend der Stückzinstabelle zuzüglich zum Nennbetrag die entsprechenden Stückzinsen zu entrichten. Diese Stückzinsen stellen jedoch für den Anleger keine zusätzlichen Kosten dar, weil er diese mit der Auszahlung der Zinsen am nächsten Zinszahlungstermin zurückerhält. Es werden keine zusätzlichen Kosten oder Ausgabeaufschläge (Agio) erhoben. Im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat der Anleger jedoch Kosten seiner Depotbank für die Führung des Wertpapierdepots zu tragen.

Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich im Rahmen eines öffentlichen Angebots sowie im Wege der Privatplatzierung in der Schweiz. Ein Angebot findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweiligen Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Wertpapiere angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Die Schuldverschreibungen sind und werden weder gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „US Securities Act") noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („Regulation S")) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat zum Datum des Prospektes noch keinem Finanzintermediär die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes erteilt.

Die Emittentin wird jedoch Finanzintermediären für die Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich jeweils bis zum Ende der Angebotsfrist am 30. Juni 2013 die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes erteilen und diesbezüglich erklären, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospektes auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung übernimmt. Die Zustimmung wird an keine weiteren Bedingungen gebunden sein.

Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes unbekannt waren, werden unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin (www.douro-cruiser-anleihe.de) veröffentlicht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen (die „Anleihebedingungen") abgedruckt. Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der Globalurkunde.

§ 1
Begebung und Einteilung der Teilschuldverschreibung, Verbriefung

(1) Die Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG („Emittentin") begibt Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.500.000 (in Worten: Euro dreimillionenfünfhunderttausend), eingeteilt in bis zu 3.500 Stück untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000, zu den nachfolgenden Bedingungen. Der Bezug der Anleihe kann in mehreren Tranchen erfolgen.

(2) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (60485 Frankfurt am Main) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

(3) Den einzelnen Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu. Ein Recht der Anleihegläubiger auf individuelle Ausstellung und Auslieferung einer effektiven Einzelurkunde oder effektiver Zinsscheine besteht nicht.

(4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften der Geschäftsführung der Emittentin.

§ 2
Laufzeit, Rückzahlung, Übertragung, Rückerwerb

(1) Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 1. November 2012 (einschließlich). Ende der Laufzeit ist der 14. Januar 2023 (einschließlich).

(2) Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt am 15. Januar 2023 zum Nennbetrag, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der §§ 6-8 bereits zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

(3) In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

§ 3
Verzinsung

(1) Die Schuldverschreibungen werden während der Laufzeit gemäß § 2 Abs. 1 mit 7,125 % p.a. bezogen auf ihren Nennwert verzinst.

(2) Eine Zinsperiode läuft jeweils vom 15. Januar (einschließlich) eines jeden Jahres bis 14. Januar (einschließlich) eines jeden Folgejahres, beginnend ab dem 15. Januar 2013. Die erste Zinsperiode beginnt abweichend von Satz 1 am 1. November 2012 und endet am 14. Januar 2013. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 15. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zinszahlung ist am 15. Januar 2013 fällig.

(3) Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden nach der europäischen act./act.-Methode zur Berechnung von Zinsen auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) berechnet.

(4) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens ist ausgeschlossen.

§ 4
Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5
Zahlstelle

(1) Zahlstelle der Emittentin ist die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, Am Markt 14-16, 28195 Bremen.

(2) Die Emittentin ist berechtigt, neben oder statt der in Abs. 1 genannten Stelle weitere Zahlstellen zu benennen und die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist.

(3) Eine Bestellung oder ein Widerruf der Bestellung zur Zahlstelle ist durch eine öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

§ 6
Zahlungen

(1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland am Tag der Fälligkeit in Euro über die Zahlstelle (vgl. § 5) zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle. Bankarbeitstag ist ein Tag, an dem die Zahlstelle geöffnet ist. Die Geltendmachung eines aufgrund der Verschiebung der Zahlung entstandenen Verzugsschadens ist ausgeschlossen.

(2) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die

a) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung eines Anleihegläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein auf der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind;

   oder

b) aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Änderung der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltung oder durch die höchstrichterliche Rechtsprechung abzuziehen oder einzubehalten sind, soweit die gesetzliche Vorschrift nach Ausgabe dieser Anleihe in Kraft bzw. die Anwendungsänderung eintritt;

   oder

c) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als da-

durch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt;

oder

d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird.

(3) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Diese Überweisungen befreien die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7
Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

(2) Die Emittentin ist auch dann zur Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, wenn die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen das MS "Douro Cruiser" veräußert. Die Schuldverschreibungen sind in diesem Fall zum Ende des Folgemonats, in dem die Emittentin den Veräußerungserlös aus dem Verkauf des MS "Douro Cruiser" vereinnahmt hat, zur vorzeitigen Rückzahlung fällig.

(3) Im Falle einer Kündigung der Emittentin besteht der Zinsanspruch nach § 3 anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung der Schuldverschreibung wie auch der Zeitpunkt der Rückzahlung im Falle einer Kündigung nach Absatz 2 ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 8
Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

(1) Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Anleihe durch die Anleihegläubiger ist nicht möglich.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zins) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:

a) die Emittentin die Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt,

b) die Emittentin bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren oder die Emittentin beantragt ein solches oder ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt;

c) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein oder überträgt ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an Dritte und es kommt infolge der Übertragung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder die Emittentin tritt in Liquidation.

(3) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Erklärung der Kündigung wegfällt oder geheilt ist.

(4) Die Kündigung ist schriftlich durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu richten und wird mit Zugang bei der Emittentin wirksam. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Zum Nachweis des Eigentumsrechts an der Globalurkunde ist die Vorlage eines aktuellen Depotauszugs in deutscher Sprache erforderlich.

§ 9
Ausgabe neuer Anleihen

(1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Sie ist berechtigt, neue Schuldverschreibungen mit bereits begebenen Schuldverschreibungen, soweit dies möglich ist, als einheitliche Schuldverschreibungen zusammenzufassen. In einem solchen Fall gelten die Anleihebedingungen für die so zusammengefassten einheitlichen Schuldverschreibungen.

(2) Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger bei neuen Schuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.

§ 10
Bestandsschutz

Der Bestand der Schuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Emittentin berührt.

§ 11
Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für die Anleihe auf sechs Jahre reduziert. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 12
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Emittentin, die die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Sitz der Emittentin. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der Emittentin.

(3) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihe ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen sowie dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen wirtschaftlich entspricht oder am nächsten kommt.

Wichtige Informationen

Emissionskosten und Nettoemissionserlös

Durch die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten sowie vom Platzierungserfolg abhängige einmalige und laufende Kosten.

Die Kosten während der Emissionsphase betragen bei vollständiger Platzierung der angebotenen Schuldverschreibungen rund TEUR 211 (ca. 6,04 % des Emissionsvolumens). Nach Abzug dieser Kosten fließt der Emittentin demnach ein Betrag in Höhe von EUR 3,29 Mio. zu. Für Leistungen im Zusammenhang mit der laufenden Betreuung werden Kosten in Höhe von rund TEUR 12,9 (ca. 0,37 % des Emissionsvolumens) pro Jahr erwartet. Demnach betragen die geschätzten Gesamtkosten über die voraussichtliche Laufzeit der Schuldverschreibungen rund TEUR 340.

Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Finanzierungsstruktur der Emittentin (einem noch in der Platzierungsphase befindlichem Publikumsfonds) besteht zum Prospektdatum aus bereits eingeworbenem Kommanditkapital und einem Schiffshypothekendarlehen sowie der Aufnahme eines stillen Gesellschafters.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage des vorliegenden Wertpapierprospektes kein Angebot von Kommanditanteilen, sondern von Schuldverschreibungen erfolgt.

Das mittels der Schuldverschreibungen eingeworbene Fremdkapital soll in erster Linie für die Rückführung der stillen Beteiligung verwendet werden und anschließend zur (zumindest teilweisen) Ablösung der Kreditverbindlichkeiten dienen. Weitere Beträge werden zur Stärkung der Liquidität der Emittentin verwendet. Sollten die Schuldverschreibungen nicht vollständig platziert werden, behält sich die Emittentin vor, den Emissionserlös anteilig für die angegebenen Zwecke in der angegebenen Reihenfolge zu verwenden.

Auch wenn bis zum 31. Dezember 2012 nicht genügend Kommanditkapital eingeworben wurde und auch der Emissionserlös der hier angebotenen Schuldverschreibungen nicht zur vollständigen Ablösung der Zwischenfinanzierungsmaßnahmen ausreichen sollte, ist die Finanzierung der Emittentin gleichwohl sichergestellt. In dieser Situation würde der als Zwischenfinanzierung kalkulierte Teil des Schiffshypothekendarlehens in ein langfristiges Darlehen und der Restbetrag der Einlage des stillen Gesellschafters in Kommanditkapital gewandelt werden.

Sofern das gesamte Anleihekapital platziert wird, wäre die Emittentin zu rund 50 % mittels eines Bankdarlehens, zu rund 30 % mittels Anleihe und zu rund 20 % mittels Eigenkapital finanziert.

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an dem Angebot beteiligt sind

Herr Kai-Michael Pappert ist Geschäftsführer der PCE Fondsverwaltung GmbH, der Geschäftsführerin der Emittentin und hat sich mittelbar auch mit einer stillen Einlage an der Emittentin beteiligt. Außerdem ist er Gesellschafter und Geschäftsführer der „Zweite Ballindamm Beteiligungs GmbH“, die sich im Juli 2011 treuhänderisch für Herrn Kai-Michael Pappert und weitere Treugeber mit einer durch eine u.a. zu einer Gewinnbeteiligung in Höhe von 9,5 % p.a. berechtigenden Einlage in Höhe von EUR 4,45 Mio. als stiller Gesellschafter an der Emittentin beteiligt hat (zum Prospektdatum wurde dieser Betrag auf EUR 1,685 Mio. zurückgeführt). Sofern es der

Emittentin bis zum 31. Dezember 2012 nicht gelingt, Eigenkapital in Höhe von EUR 3,5 Mio. einzuwerben, kann die Emittentin verlangen, dass die Beteiligung des stillen Gesellschafters in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt wird. Hinsichtlich der Kündigung der stillen Gesellschaft oder der Herabsetzung der Einlage des stillen Gesellschafters gilt darüber hinaus die Besonderheit, dass diese nur erfolgen kann, wenn die Emittentin nach ihren aktuellen Planzahlen in der Lage ist, die vereinbarte Gewinnbeteiligung, ggf. als Vorabauszahlung, auszuzahlen oder diese bereits ausgezahlt wurden. Anderenfalls wäre die vereinbarte Gewinnbeteiligung möglicherweise dauerhaft zu leisten. Die Rückzahlung der Einlage nach einer Kündigung oder einem Herabsetzungsverlangen ist ferner von der Liquidität der Emittentin abhängig.

Herr Klaus Höfert ist Mitglied des Gründungsbeirats der Emittentin und zugleich persönlich als Treuhandkommanditist an der Emittentin beteiligt. Außerdem hält er mittelbar über die „Zweite Ballindamm Beteiligungs GmbH“ treugeberisch eine stille Einlage an der Emittentin.

Im Übrigen haben nach Kenntnis der Emittentin keine natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot beteiligt sind, ein wesentliches eigenes Interesse an dem Angebot.

Besteuerung der Schuldverschreibung

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

Im Folgenden ist ein Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte des deutschen Steuerrechts dargestellt, die Rahmen des Erwerbs und des Haltens von Schuldverschreibungen, die für den Anleihegläubiger von Bedeutung sein können. Diese Darstellung ist nicht als umfassende Erläuterung sämtlicher steuerrechtlicher Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen relevant sein könnten. Es handelt sich vielmehr lediglich um wesentliche Teilaspekte. Ferner berücksichtigt die Darstellung naturgemäß keine Tatsachen, die aufgrund der besonderen persönlichen Verhältnisse ggf. für bestimmte Anleihegläubiger maßgebend sein könnten.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wider. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Es wird darüber hinaus empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das ggf. einzuleitende Verfahren zur möglichen Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer als Quellensteuer. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung

Der Rat der Europäischen Union hat am 3. Juni 2003 eine Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen (die „EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen“) beschlossen. Nach dieser Richtlinie hat jedes EU-Mitgliedsland Zahlstellen (entsprechend der Definition der Richtlinie) in seinem Hoheitsgebiet dazu zu verpflichten, den zuständigen Behörden dieses Staates Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen an Bürger anderer EU-Staaten als Empfänger der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaates, in der sich die auszahlende Stelle (entsprechend der Definition der Richtlinie) befindet, muss anschließend diese Informationen an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates übermitteln, in dem der Empfänger der Zinsen ansässig ist.

Mit der Zinsinformationsverordnung vom 26. Januar 2004 (ZIV – Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) hat die deutsche Bundesregierung die Bestimmungen zur Durchführung der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen in deutsches Recht umgesetzt. Diese Bestimmungen gelten seit dem 1. Juli 2005. Die Aufgabe der Zahlstelle hat die Bankhaus Neelmeyer Aktiengesellschaft, Bremen, übernommen. Weitere Zahlstellen bestehen nicht. Somit besteht eine inländische Zahlstelle.

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der Besteuerung in Deutschland.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen
Zinsen sowie Erträge aus der Einlösung oder Veräußerung einer Schuldverschreibung, sind – soweit sie im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden – Einkünfte aus Kapitalvermögen und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) in Deutschland zu versteuern.

Die Kapitalerträge (Zinsen) sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen bei Zufluss der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle. Zur Auszahlung kommen daher nur Beträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der jeweilige Zinsbetrag. Im Fall einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (inklusive Stückzinsen) bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, wobei vom Veräußerungspreis bzw. Einlösungsbetrag noch diejenigen Aufwendungen abzuziehen sind, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- bzw. Einlösungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden ist. Die Girosammelverwahrstelle hat der auszahlenden Stelle die Höhe der Anschaffungskosten mitzuteilen. Werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, werden nach entsprechender gesetzlicher Vorgabe pauschal 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzugs angesetzt. Wird ein Nachweis der Anschaffungskosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vorgelegt, kann die Pauschalbesteuerung durch den tatsächlichen Veräußerungsgewinn ersetzt werden. Nicht zu den Anschaffungskosten zählen die Stückzinsen. Diese sind vielmehr negative Einnahmen des Anleihegläubigers im Jahr des Abflusses (vgl. BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 in der Fassung vom 16. November 2012, BStBl I 2010, S. 1305).

Die Steuerbelastung beträgt unter Anwendung des aktuellen Kapitalertragsteuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375 %. Besteht eine Kirchensteuerpflicht und beantragt der Steuerpflichtige bei der auszahlenden Stelle schriftlich die Berücksichtigung der Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs, erhöht sich der Gesamtsteuersatz auf 27,99% (bei einem Kirchensteuersatz von 9%) bzw. auf 27,82% (bei einem Kirchensteuersatz von 8 % (Baden-Württemberg und Bayern). Soll bei Ehegatten ein Abzug der Kirchensteuer erfolgen, ist ein übereinstimmender Antrag notwendig, wenn die Kirchensteuer bereits im Abzugsverfahren berücksichtigt werden soll. Dieser Antrag auf Kirchensteuereinbehalt ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören, sofern die Schuldverschreibungen mehrere Beteiligte zuzurechnen ist.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 7. Dezember 2011 (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) wurde ein automatisiertes Verfahren eingeführt, um den Kirchensteuerabzug an der Quelle unabhängig von der Mitwirkung des Gläubigers der Kapitalerträge zu ermöglichen. Der automatisierte Kirchensteuerabzug ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 zufließen.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit Abführung der Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte abgegolten. Eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommens-

teuererklärung besteht daher grundsätzlich nicht. Ein Antrag auf Günstiger-Prüfung ist jedoch möglich.

Bei der sog. Günstiger-Prüfung werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Von der auszahlenden Stelle ist dem Steuerpflichtigen dazu über die im Abzugswege einbehaltenen Steuerbeträge und die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster zu erstellen.

In Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften stehende tatsächliche Werbungskosten finden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen keine Berücksichtigung. Als Ausgleich kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen werden. Erfolgt die Vorlage eines Freistellungsauftrags, können diese Pauschbeträge auch bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags ist allerdings auf die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt, soweit diese niedriger als EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 sind.

Bei Verlusten aus Kapitalvermögen werden diese grundsätzlich innerhalb derselben Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs von der auszahlenden Stelle verrechnet. Nach der Verrechnung verbleibende Verluste werden, wenn der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres kein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung vorliegt, in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Wenn der auszahlenden Stelle ein Antrag auf Verlustbescheinigung vorgelegt wird, sind die Verluste im Rahmen der Steuerveranlagung zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen können bzw. müssen im Rahmen der Steuererklärung angegeben werden, wenn es sich um Sachverhalte im Sinne des § 32d Abs. 2 bis 6 EStG handelt. Das sind zum Beispiel Fälle eines noch nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrages, eines noch nicht berücksichtigten Verlustes bzw. Fälle einer so genannten back-to-back Finanzierung. Besteht Kirchensteuerpflicht und ist ein Abzug der Kirchensteuer beim Kapitalertragsteuereinbehalt unterblieben, so sind diese Einkünfte in der Steuererklärung anzusetzen. Bei der Berücksichtigung im Rahmen der Steuerveranlagung verbleibt es bei der Anwendung des besonderen Steuersatzes von 25%. Es erfolgt eine Anrechnung der im Abzugswege einbehaltenen Kapitalertragsteuer sowie des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer als Vorauszahlungen auf die deutsche Steuer des in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen.

Bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung wird Kapitalertragsteuer nicht einbehalten. Hierzu ist die Vorlage einer entsprechenden vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Bescheinigung bei der auszahlenden Stelle erforderlich.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung
Wird die Schuldverschreibungen von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, so sind die vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen beschriebenen Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Zinsen und Gewinne einer eventuellen Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen vielmehr der Körperschaftsteuer bzw. der Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) mit dem individuellen Steuersatz und – soweit anwendbar – auch der Gewerbesteuer. Mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag grundsätzlich einzubehalten. Ein Kirchensteuerabzug scheidet für Wertpapiere des Betriebsvermögens allerdings aus. Die Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen sind daher im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet werden. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer entfällt, wenn ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut Gläubiger der Kapitalerträge ist. Der Einbehalt unterbleibt, soferndie Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt hat.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger
Natürliche und juristische Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind und die daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer. Insofern ist von den Zahlungen an diese Personen auch keine Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten. Es gelten jedoch Ausnahmen, soweit die Schuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt, wenn diese aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Kommt es danach zu einer beschränkten Steuerpflicht, gelten grundsätzlich die oben genannten Grundsätze für die Besteuerung der Kapitalerträge.

Es sei darauf hingewiesen, dass durch die inländische Zahlstelle eine Auskunftserteilung nach der bereits oben genannten ZIV bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von bestimmten Ausnahmetatbeständen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: (i) Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlungen, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Konto- und Depotnummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder eine Bezeichnung der Forderung, aus der die Zinszahlung stammt, sowie (iv) der Gesamtbetrag der Zinsen und Erträge und der Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung, die im Kalenderjahr zugeflossen sind.

Die Besteuerung von Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen richtet sich jeweils nach dem für den Zahlungsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht. Ausländische Anleihegläubiger sollten bei Fragen zur Besteuerung fachmännischen Rat einholen.

Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Einleitung

In den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich der Ansässigkeitsbegriff ausschließlich auf die Bestimmungen zur Einkommensteuer nach Luxemburger Recht. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder einen Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Steuern und Konzepte nach Luxemburger Recht. Ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer umfasst üblicherweise die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi), die Einkommensteuer (impôt sur le revenu) und den zeitlich befristeten Krisenbeitrag (contribution de crise). Zudem können Anleihegläubiger der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags sowie dem zeitlich befristeten Krisenbeitrag unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine natürliche Person, wenn sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert, auch der Gewerbesteuer unterliegen. Die Besteuerungsrechte des Großherzogtums Luxemburg können durch ein von dem Großherzogtum Luxemburg mit einem anderen Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen beschränkt sein.

Besteuerung von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen

Natürliche Personen sind im Großherzogtum Luxemburg steuerlich ansässig und unbeschränkt einkommensteuerpflichtig mit ihrem Welteinkommen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum Luxemburg haben.

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen, die in Schuldverschreibungen investieren und im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, unterliegen mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen der Einkommensteuer, sofern sie nicht für die Anwendung der 10 %-igen Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle optiert haben.

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen nämlich Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg an eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer i.S.d. Gesetzes vom 23. Dezember 2005 anzusehen ist, oder an eine gleichgestellte Einrichtung, welche zu Gunsten eines solchen wirtschaftlichen Eigentümers handelt, leistet oder diesem zugerechnet wird, einer Quellensteuer von 10 %. Sofern der wirtschaftliche Eigentümer im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, ist mit dieser Quellensteuer die gesamte Einkommensteuerschuld auf Zins- oder ähnliche Erträge abgegolten.

Gibt es – wie vorliegend – keine in Luxemburg belegene Zahlstelle, können die in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer i.S.d. Gesetzes vom 23. Dezember 2005 anzusehen sind, gleichwohl optieren, dass Zins- oder ähnliche Erträge, welche an sie von einer Zahlstelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU (ausgenommen Luxemburg) oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ausgenommen EU Mitgliedstaaten) oder einem Staat mit dem Luxemburg ein Abkommen bzgl. der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG,

siehe dazu „EU Zinsrichtlinie“) geleistet werden, mit einer Abgeltungssteuer von 10% belastet werden. Die Option für die Quellensteuer von 10 % muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr enthalten. Der Anleihegläubiger hat die Quellensteuer unverzüglich zu entrichten. Damit ist dann die Einkommensteuerschuld auf Zins- oder ähnliche Erträge des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt.

In Luxemburg sind Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung von Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, wenn eine Schuldverschreibung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert wird oder die Veräußerung einer Schuldverschreibung vor deren Erwerb erfolgt. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Weiterhin hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser in der Schuldverschreibung bzw. in deren Bedingungen ausgewiesen ist.

Einkünfte (Zinseinkünfte sowie Gewinne aus Veräußerung, Transfer oder Rückkauf) die aus Schuldverschreibungen erzielt werden, die Teil des Betriebsvermögen einer im Großherzogtum Luxemburg ansässigen natürlichen Person sind, unterliegen der luxemburgischen Einkommensteuer und Gewerbesteuer. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen sind vom Gewinn aus dem Gewerbebetrieb abzugsfähig.

Natürliche Personen unterliegen nicht der luxemburgischen Vermögenssteuer.

Luxemburgische Erbschaftsteuer kann auf die Vererbung von Schuldverschreibungen anfallen, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes im Großherzogtum Luxemburg ansässig war. Luxemburgische Schenkungsteuer fällt an, wenn die Schenkung der Schuldverschreibungen von einem luxemburgischen Notar beurkundet wird.

Besteuerung von in Luxemburg ansässigen Körperschaften

Bezieht eine im Großherzogtum Luxemburg ansässige unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft (sociétés de capitaux) Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (einschließlich Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung von Schuldverschreibungen), unterliegen diese Einkünfte der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Des Weiteren unterliegt diese Kapitalgesellschaft der luxemburgischen Vermögensteuer, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, einen Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 oder eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

Besteuerung von in Luxemburg ansässigen Anleihegläubigern, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder

Spezialfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Die Einkünfte aus Schuldverschreibungen sowie die Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer.

Besteuerung in der Republik Österreich

Einleitung

Im Folgenden ist ein Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte des österreichischen Steuerrechts dargestellt, die Rahmen des Erwerbs und des Haltens von Schuldverschreibungen, die für den Anleihegläubiger von Bedeutung sein können. Diese Darstellung ist nicht als umfassende Erläuterung sämtlicher steuerrechtlicher Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen relevant sein könnten. Es handelt sich vielmehr lediglich um wesentliche Teilaspekte. Ferner berücksichtigt die Darstellung naturgemäß keine Tatsachen, die aufgrund der besonderen persönlichen Verhältnisse ggf. für bestimmte Anleihegläubiger maßgebend sein könnten.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand in der Republik Österreich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts wider. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Rechtsstand sich jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Es wird darüber hinaus empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche Berater informieren und beraten zu lassen. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Anleihegläubigers und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibung öffentlich angeboten wird. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

In Österreich ansässige Anleger

Soweit natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen beziehen, unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Neben Zinsen unterliegen auch die Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25 %, und zwar unabhängig von der Haltedauer. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Verfügung (z. B. Abschichtung) der Schuldverschreibung. Die steuerliche Bemessungsgrundlage bilden die Zinserträge bzw. im Falle der realisierten Wertsteigerung üblicherweise der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Im Rahmen der Einkommensermittlung dürfen Aufwendungen und Ausgaben nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Schuldverschreibungen mit der-

selben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Entnahmen sowie das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot gelten auch als Veräußerung, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleihegläubiger selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der durch den Empfänger innerhalb eines Monats eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt erfolgen.

Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU-Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR-Staaten) gelten im Falle der Verlegung des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen in das Ausland.

Mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle erfolgt kein KESt-Abzug. Aus der Schuldverschreibung erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen sind gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25 %-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit dem 25 %-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Beim Privatinvestor können Verluste aus Schuldverschreibungen nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von u.a. Zinserträgen aus Einlagen bei Banken und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus der Schuldverschreibung erzielte Einkünfte im Betriebsvermögen sind in die Steuererklärung aufzunehmen. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Verfügung (z. B. Abschichtung) von Schuldverschreibungen (auch von vor dem 1. April 2012 erworbenen Schuldverschreibungen) sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen. Ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Allgemeine Informationen zur Emittentin

Gründung, Firma, Rechtsform, Registernummer, Sitz der Emittentin

Die Emittentin wurde am 23. Juni 2011 auf unbestimmte Zeit als Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG gegründet und am 19. Juli 2011 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRA 113 431 eingetragen.

Die Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg (Bundesrepublik Deutschland) ist eine Kommanditgesellschaft mit einer GmbH als Komplementärin (GmbH & Co. KG). Die Anschrift der Emittentin lautet Ballindamm 8, 20095 Hamburg (Tel.: 0049 – 40 – 32 08 27 810). Die Emittentin ist ein Publikumsfonds, deren Fondsanteile bis zum 31. Dezember 2012 auf Grundlage eines öffentlichen Angebots Privatanlegern zur Zeichnung angeboten werden. Am Prospektdatum hat die Emittentin ein gezeichnetes Kommanditkapital in Höhe von EUR 2.255.000, wovon EUR 2.210.000 bereits eingezahlt wurden.

Geschäftsjahr, Rechtsordnung

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Die Emittentin unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin der Erwerb und die langfristige Vermietung des Flusskreuzfahrtschiffes MS "Douro Cruiser". Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden und diesem förderlichen Geschäfte vorzunehmen.

Organisationsstruktur der Emittentin

Die Emittentin ist nicht Teil einer Gruppe. Aus diesem Grund wird auf die Darstellung eines Organigramms verzichtet.

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 119035. Das Stammkapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen und übt auch keine sonstigen Funktionen aus, hat keine Einlage geleistet und ist am Vermögen der Emittentin nicht beteiligt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt gemäß § 8 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages der geschäftsführenden Kommanditistin, der PCE Fondsverwaltung GmbH. Die PCE Fondsverwaltung GmbH mit Sitz in Hamburg (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 90475) wird von den jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäfts-

führern, die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind, Herrn Kai-Michael Pappert und Herrn Johannes Dechant vertreten. Die Geschäftsadresse der Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin befindet sich am Sitz der Emittentin, Ballindamm 8, 20095 Hamburg.

Die Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin üben außerhalb ihrer Geschäftsführertätigkeit bei der Emittentin noch folgende wichtige Tätigkeiten aus:

Herr Johannes Dechant	Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der Emittentin, der Verwaltung Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der PCE Fondsverwaltung GmbH Geschäftsführer der PCE Portfoliobeteiligungen Verwaltungs GmbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "PCE Hamburg" Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "PCE Harburg" Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Erste Viking Cruisers Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Zweite Viking Cruisers Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Dritte Viking Cruisers II Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Vierte Viking Cruisers II Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung PCE Chancenportfolio Containerschifffahrt GmbH Geschäftsführer der Verwaltung PCE Chancenportfolio II Containerschifffahrt GmbH Geschäftsführer der Verwaltung Vierzehnte PCE Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Dreizehnte PCE Schifffahrtsgesellschaft mbH i. L.

Herr Kai-Michael Pappert	Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der Emittentin, der Verwaltung Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der PCE Premium Capital Emissionshaus Verwaltungs GmbH Geschäftsführer der PCE Fondsverwaltung GmbH Kommanditist der Muttergesellschaft der PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG, der PCE Holding GmbH & Co. KG über die PCE Holding GmbH & Co. KG ist er mittelbar Gesellschafter der PCE Treuhand GmbH Geschäftsführer der PCE Holding Verwaltungs GmbH Geschäftsführer der MS "Alice" Verwaltungsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "Sara" Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "Hélène" Schifffahrtsgesellschaft mbH

	Geschäftsführer der Verwaltung MS "Marguerite" Schifffahrts-gesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "PCE Madeira" Schiff-fahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "PCE Hamburg" Schiff-fahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "PCE Harburg" Schiff-fahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "Blanche" Schifffahrtsge-sellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "Vilano" Schifffahrtsge-sellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung MS "Pasado" Schifffahrtsge-sellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Erste Viking Cruisers Schiff-fahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Zweite Viking Cruisers Schiff-fahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Dritte Viking Cruisers II Schiff-fahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Vierte Viking Cruisers II Schifffahrtsgesellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung PCE Chancenportfolio Con-tainerschifffahrt GmbH Geschäftsführer der Verwaltung PCE Chancenportfolio II Con-tainerschifffahrt GmbH Geschäftsführer der Verwaltung Douro Cruiser Schifffahrtsge-sellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Siebte PCE Schifffahrtsge-sellschaft mbH Geschäftsführer der Verwaltung Dreizehnte PCE Schifffahrts-gesellschaft mbH i. L. Geschäftsführer der Verwaltung Vierzehnte PCE Schifffahrts-gesellschaft mbH Geschäftsführer der Erste Ballindamm Beteiligungs GmbH Geschäftsführer der Zweite Ballindamm Beteiligungs GmbH Geschäftsführer der Cruise Finance PSCF GmbH

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist die Versammlung aller Gesellschafter der Emittentin (Kommanditisten und Treugeber), in der sie ihre Rechte wahrnehmen können. Die Gesellschafterversammlung soll grundsätzlich einmal jährlich durchgeführt werden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es das Wohl der Emittentin erfordert. Die mittel- und unmittelbaren Gesellschafter sind berechtigt, persönlich an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Je Kommanditanteil von EUR 1 wird eine Stimme gewährt.

Beirat
Am 25. Juli 2012 wurde für die Emittentin ein Gründungsbeirat mit den Beiratsmitgliedern Klaus Höfert und Dr. rer. pol. Rolf Stoecker bestellt. Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Beirates befindet sich am Sitz der Emittentin, Ballindamm 8, 20095 Hamburg. Der Beirat hat die Aufgabe, die persönlich haftende Gesellschafterin und/oder die geschäftsführende Kommanditistin in allen wichtigen Aufgaben zu beraten und zu überwachen. Dem Beirat stehen gemäß § 12 des Gesellschaftervertrages der Emittentin umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte zu. Darüber hinaus ist er berechtigt, die Bücher der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Der Beirat unterliegt nicht den Bestimmungen des § 52 GmbHG, seine Haftung ist gemäß § 12 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Potenzielle Interessenkonflikte
Herr Kai-Michael Pappert ist Geschäftsführer der PCE Fondsverwaltung GmbH, der Geschäftsführerin der Emittentin und hat sich mittelbar auch mit einer stillen Einlage an der Emittentin beteiligt. Außerdem ist er Gesellschafter und Geschäftsführer der „Zweite Ballindamm Beteiligungs GmbH“, die sich im Juli 2011 treuhänderisch für Herrn Kai-Michael Pappert und weitere Treugeber mit einer durch eine u.a. zu einer Gewinnbeteiligung in Höhe von 9,5 % p.a. berechtigenden Einlage i.H.v. EUR 4,45 Mio. als stiller Gesellschafter an der Emittentin beteiligt hat (zum Prospektdatum wurde dieser Betrag auf EUR 1,685 Mio. zurückgeführt). Sofern es der Emittentin bis zum 31. Dezember 2012 nicht gelingt, Eigenkapital in Höhe von EUR 3,5 Mio. einzuwerben, kann die Emittentin verlangen, dass die Beteiligung des stillen Gesellschafters in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt wird. Hinsichtlich der Kündigung der stillen Gesellschaft oder der Herabsetzung der Einlage des stillen Gesellschafters gilt darüber hinaus die Besonderheit, dass diese nur erfolgen kann, wenn die Emittentin nach ihren aktuellen Planzahlen in der Lage ist, die vereinbarte Gewinnbeteiligung, ggf. als Vorabauszahlung, auszuzahlen oder dies bereits erfolgt ist. Anderenfalls wäre die vereinbarte Gewinnbeteiligung möglicherweise dauerhaft zu leisten.

Herr Klaus Höfert ist Mitglied des Gründungsbeirats der Emittentin und zugleich persönlich als Treuhandkommanditist an der Emittentin beteiligt. Außerdem hält er mittelbar über die „Zweite Ballindamm Beteiligungs GmbH“ treugeberisch eine stille Einlage an der Emittentin. Weitere potenzielle Interessenkonflikte der Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditistin der Emittentin und der Mitglieder des Beirats zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Herr Johannes Dechant unterliegt keinen potentiellen Interessenkonflikten zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Praktiken der Geschäftsführung
Die Emittentin hat weder einen Audit- noch einen Vergütungsausschuss.

Die Emittentin ist keine börsennotierte Aktiengesellschaft. Sie ist daher nicht verpflichtet, eine Erklärung gemäß § 161 AktG abzugeben, ob sie den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Governance Kodex“ folgt. Sie hat daher eine solche Erklärung nicht abgegeben und wendet dessen Regeln dementsprechend nicht an.

Hauptgesellschafter der Emittentin

Nach Kenntnis der Geschäftführung gibt es keine Gesellschafter, die Stimmanteile von mindestens 10 % halten oder die sich zu einem abgestimmten Verhalten verpflichtet haben.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereich

Betrieb des MS "Douro Cruiser"

Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin ist das Betreiben einer Einschiffsgesellschaft mit dem Zweck, einen Überschuss aus der langfristigen Vermietung des Flusskreuzfahrtschiffes MS "Douro Cruiser" zu erzielen.

Das Schiff

Das MS "Douro Cruiser" wurde am 16. August 2011 von der Emittentin übernommen. MS "Douro Cruiser" ist ein Fahrgastschiff, das auf der Schiffswerft Estaleiros Navais de Viana do Castelo, S.A., Portugal, gebaut und 2005 abgeliefert wurde.

Das Schiff verfügt mit dem Sonnendeck über insgesamt vier Decks. Die Kabinen befinden sich auf dem Ober- und Hauptdeck. Des Weiteren bietet das Hauptdeck einen Salon mit Bar und Tanzfläche sowie den Eingangsbereich mit Empfang und Rezeption. Auf dem Unterdeck befinden sich das Restaurant mit Buffet sowie der Bordshop. Das Sonnendeck ist mit einem Swimmingpool, zwei Jacuzzis sowie einem hydraulisch klappbaren Sonnensegel ausgestattet. Die verschiedenen Decks sind durch Aufgänge und einen Personenaufzug miteinander verbunden. Das Schiff ist voll klimatisiert, so dass Klimaanlage und Heizung individuell von jeder Kabine aus regulierbar sind.

Für 130 Passagiere stehen 65 Kabinen mit Flat-TV, Schminktisch mit Spiegel und Telefon zur Verfügung. Alle Kabinen sind mit einem abgetrennten Bad mit Dusche, Handwaschbecken und Toilette ausgestattet. Die Kabinen auf dem Oberdeck verfügen über einen eigenen Außenbalkon. Der Zutritt wird mit Glasschiebetüren ermöglicht. Die Kabinen auf dem Hauptdeck sind um ca. 1,5 m^2 größer als die Kabinen auf dem Oberdeck. Statt eines Außenbalkons gibt es hier große Panoramafenster.

Die Kücheneinrichtung, einschließlich der an Bord vorhandenen Kühl- und Tiefkühleinrichtungen, setzt sich aus Produkten von Markenherstellern zusammen und ist bezüglich Größe sowie Leistung entsprechend der maximal möglichen Passagierzahl ausgelegt. Dies gilt gleichermaßen für die Einrichtungen des Restaurants, der Panorama Lounge und der Bar.

Das MS "Douro Cruiser" verfügt auch über eine Wäscherei, ausgestattet mit zwei Waschmaschinen, zwei Trocknern sowie einer Mangel.

Bei dem MS "Douro Cruiser" handelt es sich um ein Fahrgastschiff der sog. Klasse „C“. Mit dieser Zertifizierung hat das Schiff die Möglichkeit, neben Binnenwasserstraßen auch küstennahe Gewässer innerhalb der 15-Seemeilenzonen zu befahren. Voraussetzung für die Fahrt entlang von Küsten sind bestimmte Windstärken und Wellenhöhen bis maximal 2,5 Meter. Dadurch kann das MS "Douro Cruiser" sowohl Rhein, Elbe und Ostseeraum als auch die Küsten vom gesamten Mittelmeer und Schwarzen Meer auf eigenem Kiel erreichen. Diese weitgehende Fle-

xibilität des Schiffes ermöglicht den Betrieb des MS "Douro Cruiser" auch auf anderen europäischen Flüssen bzw. Küstengewässern.

Herr Dipl. Ingenieur J. M. Knechten (Sachverständiger für Schiffskasko- und Schiffsmaschinenschäden und Mitglied der Vereinigung westdeutscher Schiffssachverständiger e.V.) von dem Ingenieur- und Sachverständigenbüro Knechten GbR, Rheinallee 15, 47119 Duisburg, hat den Schiffstyp und die ausführliche technische Dokumentation des MS "Douro Cruiser" geprüft und das Schiff am 27. April 2011 in Porto (Portugal) besichtigt.

Der Schiffssachverständige bestätigt in seinem Gutachten vom 6. Mai 2011 – anlässlich des Ankaufs des MS "Douro Cruiser" durch die Emittentin - dass sich das Flusskreuzfahrtschiff in einem exzellenten Zustand befindet und das Fahrtgebiet ein großes Potenzial für die Zukunft bietet. Zudem wird bescheinigt, dass alle Systeme gepflegt sind, die Hauptmaschine nahezu neuwertig und das Schiff sowohl technisch als auch optisch in einem außergewöhnlich guten Zustand ist. Der Kaufpreis wurde als sehr günstig bewertet.

In einem weiteren Gutachten vom 5. April 2012 schätzt der Sachverständige den Marktwert des MS "Douro Cruiser" zum Besichtigungsstichtag auf EUR 11 Mio. Damit liegt der Wert rund TEUR 450 über den ursprünglichen Anschaffungskosten.

Die o.g. Informationen aus den jeweiligen Bewertungsgutachten wurden mit Zustimmung von Herrn J. M. Knechten in dieser Form und in diesem Zusammenhang in diesen Prospekt aufgenommen.

Das Einsatzgebiet

Das Hauptfahrtgebiet des MS "Douro Cruiser" ist der Douro-Fluss.

Mit Flusskreuzfahrten auf dem Rio Douro wurde eine der ursprünglichsten Landschaften Europas erschlossen. Als älteste markierte Weinregion der Welt zählt das Dourotal zum Weltkulturerbe der Unesco. Die Quelle dieses Flusses befindet sich in der spanischen Provinz Soria. Nach Tajo und Ebro ist der Douro, der drittlängste Fluss der Iberischen Halbinsel. Auf 897 Kilometern Länge schlängelt sich der Flusslauf durch Spanien über die Grenze nach Portugal und mündet bei Porto in den Atlantik.

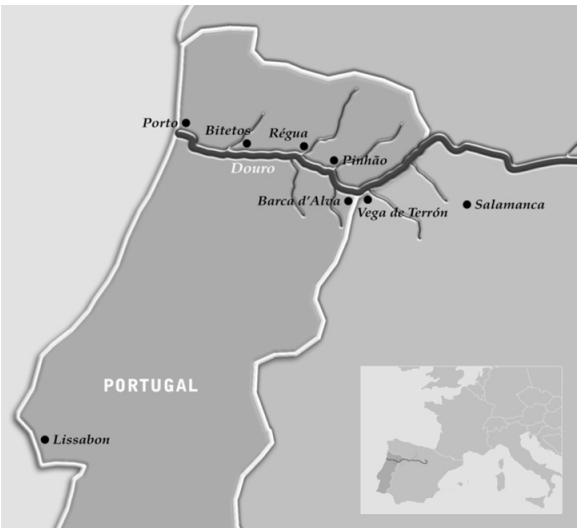

Der Bareboatcharterer

Die nachfolgende Darstellung zum Charterer basiert auf einem Dossier vom Juli 2011, welches im Auftrag der Emittentin von der Firma SeaConsult HAM GmbH, mit Sitz in Hamburg, erstellt wurde sowie eigenen Recherchen der Emittentin.

Die Emittentin hat mit der DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A., Portugal, am 5. August 2011 einen Bareboatchartervertrag über 10,75 Jahre zu einer Bruttocharterrate von EUR 3.240 pro Tag abgeschlossen.

Als Bareboatcharter bezeichnet man die Vermietung eines Schiffes ohne Verpflichtung zu damit verbundenen Dienstleistungen wie z.B. Bemannung oder Sicherstellung der Betriebsfähigkeit. Diese sind bei einer Bareboatcharter vom Mieter zu erbringen. Der Charterer ist somit über die gesamte Laufzeit der Charter für die Durchführung des Schiffsbetriebs einschließlich Übernahme der Dockungs- und Reparaturkosten sowie für die Belegung und Auslastung des Schiffs verantwortlich.

DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica, S.A. ist eine zur DouroAzul-Gruppe (nachfolgend „DouroAzul“) gehörende, mittelständische Kreuzfahrtreederei sowie ein Kreuzfahrtveranstalter. Das Unternehmen wurde 1993 unter dem Namen Ferreira & Rayford Tourismo von Mario Ferreira gegründet. Durch den Erwerb der DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A. im Jahre 1996 und der daraus resultierenden Übernahme eines weiteren Tagesausflugsschiffes stieg die Kapazität der Tagesausflugsflotte auf 300 Passagiere an. Im gleichen Jahr verstärkte das erste Flusskreuzfahrtschiff, das MS ”Alto Douro”, die Flotte, wodurch aus dem Tagesausflugs-Veranstalter ein vollwertiger Kreuzfahrtveranstalter wurde. Seither weist DouroAzul ein stetiges Wachstum auf. Das privat geführte Unternehmen mit Sitz in Porto, Portugal, wird von seinem Inhaber und CEO Mario Ferreira geleitet.

Derzeit betreibt DouroAzul zehn Schiffe auf dem Douro, davon fünf Flusskreuzfahrtschiffe mit zusammen 518 Betten. Die beiden 2005 in Dienst gestellten Einheiten, MS "Douro Cruiser" und MS ”Douro Queen”, bieten eine Kapazität für je 130 Passagiere. Das jüngste Flusskreuzfahrtschiff, MS ”Douro Spirit”, verfügt ebenfalls über Kabinenkapazitäten für 130 Passagiere und wurde im April 2011 in Dienst gestellt. Diese Schiffe entsprechen einem internationalen „4-Sterne-Standard“.

Heute ist DouroAzul mit einer Flotte von zehn Flusskreuzfahrt- und Tagesausflugsschiffen der größte Flusskreuzfahrtveranstalter in Portugal und vermarktet seine Schiffe international über renommierte Reiseveranstalter. Darunter sind insbesondere englisch- und deutschsprachige Partner. Die Flusskreuzfahrtkapazitäten der DouroAzul-Flotte werden in den USA unter anderem von namhaften Veranstaltern wie Uniworld und Vantage Cruises sowie in Großbritannien von Saga Holidays oder Perl River Cruises vermarktet. In Australien werden die Flusskreuzfahrtschiffe von DouroAzul durch Captain´s Choice und in Kanada von Jerry van Dyke vermarktet. In Deutschland bieten Marktführer Nicko Tours und Viking Kreuzfahrten sowie Plantours & Partner die Schiffe von DouroAzul an.

Die Angebote der Flusskreuzfahrtflotte von DouroAzul werden von Veranstaltern in Österreich, in der Schweiz, in Belgien, Schweden, Brasilien, Frankreich, Norwegen, Finnland, Israel, Luxemburg und in Spanien sowie Portugal offeriert. Aufgrund der diversifizierten Vermarktung erwirtschaftete DouroAzul im Jahr 2011 rund 96 % der Kreuzfahrtumsätze durch ausländische Passagiere. Bei dem Tagesausflugsgeschäft lag der Anteil der ausländischen Kunden bei 4 %. DouroAzul ist nicht vom portugiesischen Quellmarkt abhängig, sondern exportiert seine Dienstleistungen und Reisen – gleichmäßig verteilt auf die weltweit wichtigsten internationalen Quell-

märkte und damit auf die mitunter stärksten Wirtschaftsnationen Deutschland, UK und USA – ins Ausland. DouroAzul erreicht dadurch ein breit diversifiziertes Quellmarktportfolio. Der Jahresumsatz des Unternehmens belief sich im Jahr 2011 auf ca. EUR 13,8 Mio., wovon 79 % (EUR 10,9 Mio.) aus Flusskreuzfahrten und 21 % (EUR 2,9 Mio.) aus Tagesausflugsfahrten erwirtschaftet wurden. Das Passagiervolumen betrug 96.919 Reisende, aufgeteilt in 84.847 Tagesausflugsgäste und 12.072 Flusskreuzfahrtpassagiere.

DouroAzul beschäftigte in der Hauptsaison 2011 bis zu 253 Mitarbeiter. Neben eigenen Kreuzfahrtschiffen besitzt DouroAzul neun Busse zum Transport der Kreuzfahrtgäste auf Landausflügen (Quelle: Jahresabschluss 2011 DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A.).

DouroAzul gehört zu den führenden Tourismusunternehmen in Portugal und hat vom „Instituto de Apoio às Pequenas e Médias Empresas eà Inocação“ (IAPMEI; Institut für die Unterstützung von kleinen und mittelständischen Unternehmen) mit Sitz in Lissabon den „PME Excelencia Award 2011“ verliehen bekommen. Diese Auszeichnung wird jährlich vom IAPMEI in Zusammenarbeit mit sieben in Portugal führenden Banken, darunter die Banken Barclays und Santander, verliehen. Bewertungskriterien sind unter anderem Anforderungen an die Eigenkapitalquote, Umsatz, Gewinn und Rentabilität sowie an das Risikoprofil der Unternehmen. Im Jahr 2011 wurden unter allen portugiesischen Unternehmen 1.411 Gesellschaften identifiziert, die den Ansprüchen des „PME Excelencia Award 2011“ genügen. Dass DouroAzul hierzu gehört, belegt zusätzliche die hohe Qualität des Charterunternehmens DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A. (Quelle: http://www.iapmei.pt nachzulesen unter dem Link „PME Excelencia Award 2011").

Chartergarantiegeber

Neben dem Bareboatchartervertrag wurde ein Chartergarantievertrag zwischen der Schifffahrtsgesellschaft und der Muttergesellschaft des Charterers DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A., der DouroAzul SGPS S.A.(Portugal) abgeschlossen, der bei eventueller Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen durch den Charterer greift. Das gezeichnete Kapital der DouroAzul SGPS S.A. beläuft sich auf EUR 31,8 Mio. Die Bilanz weist nach IFRS (International Financial Reporting Standards) für das Jahr 2011 ein Eigenkapital in Höhe von EUR 26 Mio. aus. Der operative Cash-Flow der Gesellschaft hat sich vom Jahr 2010 auf 2011 von EUR 3,46 Mio. auf EUR 3,63 Mio. gesteigert. Das Ergebnis ist im Wesentlichen aufgrund der Bestellung zweier Schiffsneubauten auf EUR -357.645 gesunken. Zu der DouroAzul-Gruppe zählen neben dem Kreuzfahrtveranstalter DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica, S.A. auch ein Busunternehmen und ein Lufttransportunternehmen mit einem eigenen Helikopter sowie eigene Ausbildungsstätten. (Quelle: Jahresabschluss 2011 DouroAzul SGPS S.A.)

Der Markt für Kreuzfahrten auf dem Douro und weitere relevante Einsatzgebiete

Der „Douro Cruiser“ wird während der Laufzeit der Anleihe auf der Iberischen Halbinsel, auf dem Fluss „Douro“ eingesetzt. Aufgrund seiner technischen Eigenschaften ist der Flusskreuzer küstengängig und kann auf eigenem Kiel auch andere Fahrtgebiete in Europa erreichen. Vor diesem Hintergrund berücksichtigen die nachstehenden Betrachtungen sowohl den Fluss Douro als auch zum Teil alternativ mögliche und relevante Einsatzgebiete bzw. Märkte und Teilmärkte. Die nachfolgenden Informationen basieren im Wesentlichen auf einer Kurzstudie des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) vom Juli 2011 und der DRV-Kreuzfahrtstudie 2011 vom Deutschen Reiseverband e.V. (DRV) und wurden von der Emittentin ergänzt.

Der Markt für Kreuzfahrten auf europäischen Flüssen und seine Einflussfaktoren
Der „Douro Cruiser“ hat für die Laufzeit der Anleihe einen festen Beschäftigungsvertrag sowie ein vorgesehenes Einsatzgebiet. Dennoch unterliegt er sowohl den regionalen als auch den Rahmenbedingungen des Marktes für Flussreisen auf europäischen Flüssen. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden regionale sowie europäische Aspekte der Flusskreuzfahrt betrachtet.

Der Markt für Kreuzfahrten auf europäischen Flüssen ist ein Wachstumsmarkt, der sich weitgehend unabhängig von den weltweiten Konjunkturzyklen entwickelt. Sowohl das Passagieraufkommen als auch die in diesem Markt erzielten Umsätze steigen seit Jahren kontinuierlich. Der Markt als Teilsegment der Tourismusbranche profitiert von der demografischen Entwicklung bzw. von der immer älter werdenden Gesellschaft, da das Durchschnittsalter der Flusskreuzfahrt-Passagiere bei ca. 60 Jahren liegt. Angebotsseitig sind die Wettbewerber in der Flusskreuzfahrt - Kreuzfahrtreedereien und Reiseveranstalter - mit denselben Rahmenbedingungen konfrontiert, wie z. B. hohen Brennstoffkosten oder steigenden Schiffbaupreisen, die in der Regel auf die Kreuzfahrtpreise umgelegt werden. Kreuzfahrten sind ein Teil des Touristikmarktes. Auswirkungen auf dieses Marktsegment haben insbesondere ein Nachlassen der Reiseintensität oder besondere Ereignisse, wie zum Beispiel der 11. September 2001, der US-Passagiere, die einen Großteil der Passagiere auf europäischen Flusskreuzern ausmachen, von Flügen nach Europa abhielt.

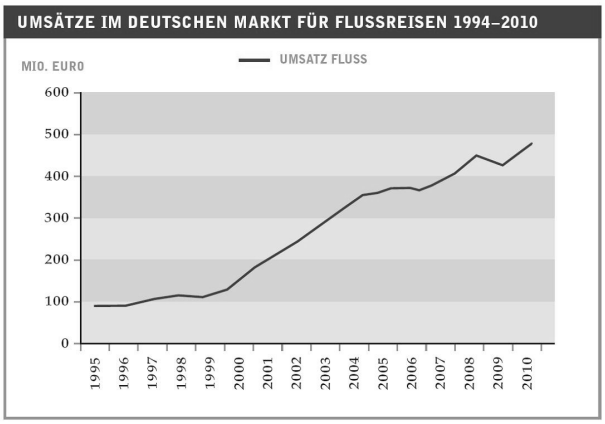

Quelle: ISL 2011 nach DRV

Die Reisenden auf Flusskreuzfahrtschiffen stammen aus verschiedenen, sogenannten Quellmärkten unterschiedlicher Länder und Kontinente. Im Zuge der Geschehnisse des 11. September wurden die freien, zwar gebuchten aber nicht durch US-Amerikaner belegten Betten durch deutsche und europäische Fahrgäste gefüllt, solange US Bürger den Flug über den Atlantik scheuten. Da die frei gewordenen Kapazitäten kurzfristig gefüllt werden mussten, nahmen Reiseveranstalter entsprechende Abschläge bei den Reisepreisen in Kauf. Andere, die Flusskreuzfahrt bedingende Faktoren sind spezielle, regionale Einflüsse. In Europa – auch auf dem Douro – sind es Hoch- oder Niedrigwasser, die zu einer temporären Einstellung der Flussschifffahrt führen können.

Einen Zusammenhang zwischen der Nachfrage nach Flusskreuzfahrten und der Wirtschaftsentwicklung herzustellen, dürfte hingegen schwierig sein. Insofern entwickelt sich die Flusskreuzfahrt auf europäischen Flüssen weitreichend losgelöst von internationalen Konjunkturzyklen, da die Menschen in der entsprechenden Alterszielgruppe vielfach über Geld und Zeit zum Reisen verfügen. Schwankungen in der Nachfrage nach Flusskreuzfahrten sind vielmehr bedingt durch eine Ausweitung oder Einengung des Angebots. Die Ausweitung erfolgt gewöhnlich über Schiffsneubauten (siehe nachstehende Tabelle zur Altersstruktur), die im Normalfall schnell vom Markt angenommen werden; die Einengung eher durch Absage von Reisen wegen Sperrung einzelner Gewässer.

ALTERSSTRUKTUR DER FLOTTE IN DER REGION EUROPA (EU) 2011									
Gewässer	vor 1951	1951–70	1971–80	1981–90	1991–00	2001–05	2006–10	Sept. 2011	Gesamt
Rhein-Donau-Raum	9	10	9	11	39	39	42	12	171
nur Donau	-	1	1	5	2	4	-	-	13
Rhone-Saone	-	1	-	-	7	5	3	-	16
Seine	1	-	-	-	3	4	1	-	9
Douro	1	1	-	-	-	5	-	1	8
andere	3	-	1	2	2	3	-	-	11
Gesamt	14	13	11	18	53	60	46	13	228

Quelle: Hader & Hader 2011

Die Einsatzmöglichkeiten auf dem Douro und alternative Destinationen

Küstengängige Flusskreuzer wie der „Douro Cruiser“ haben einen Vorteil, da sie auf eigenem Kiel die Werft oder ihr Einsatzgebiet verlassen und entlang den Seeküsten neue Zielgebiete erreichen können. Sofern kein wesentlicher Grund für eine Neupositionierung eines Flusskreuzers vorliegt, ist es in der Flusskreuzfahrt gängige Praxis, die Flussschiffe ganzjährig in ihrem Fahrtgebiet zu belassen. Das trifft auch auf den „Douro Cruiser“ zu, der während der Laufzeit der Anleihe planmäßig und ausschließlich auf dem Fluss Douro eingesetzt werden soll.

Für den Fall einer relevanten Neupositionierung kann der „Douro Cruiser“ den Douro folglich verlassen und auf eigenem Kiel alternative internationale Fahrtgebiete erreichen, um neue Einnahmequellen auf anderen europäischen Flüssen zu generieren. Der Douro selbst wurde erst in den 1980er Jahren für größere Flusskreuzfahrtschiffe ausgebaut, so dass der Douro als noch junges Fahrtgebiet, mit entsprechend aussichtsreichem Potential für die Zukunft gilt.

Für den Fall einer relevanten Neupositionierung des „Douro Cruiser“ lägen weitere, gut erreichbare Einsatzgebiete für den „Douro Cruiser“ in Mitteleuropa, auf den Flüssen Rhein, Main, Donau, Elbe. Kann darüber hinaus der Einsatz des Schiffes in weiter entfernten Zielgebieten eine Option darstellen, so ist es dem Flusskreuzer bei Bedarf ebenfalls möglich, auf eigenem Kiel z. B. auch die Ostsee zu erreichen. Gleiches gilt für den möglichen Einsatz des Flusskreuzers im Schwarzen Meer.

Während Flusskreuzer, wie der „Douro Cruiser“, die auf südlichen Routen eingesetzt werden, aufgrund der milden Temperaturen eine vergleichsweise kurze Winterpause einlegen, pausieren Flussschiffe in der Nordhemisphäre in der Regel vergleichsweise länger. Dieser Umstand ist auf einigen nördlichen Flüssen aufgrund der Vereisung einzelner Flüsse technisch bedingt. Generell lässt die Nachfrage in der dunklen und kühlen Jahreszeit so weit nach, dass ein ganzjähriger Betrieb der Schiffe nicht zu rechtfertigen wäre. Für Flusskreuzer auf dem Douro ist die Reisesaison im Vergleich zu Einheiten auf den Flüssen der nördlichen Hemisphäre folglich länger, was für den Charterer in südlichen Einsatzgebieten zu mehr Einsatztagen führen kann.

Das geplante Einsatzgebiet während der Anleihe-Laufzeit

Für die gesamte Laufzeit der Anleihe ist für den „Douro Cruiser“ eine leasingähnliche Beschäftigung vertraglich fixiert. Hiernach wird der Flusskreuzer während dieser Zeit auf der Iberischen Halbinsel, auf dem Fluss Douro eingesetzt.

Der Douro ist ein Reiseziel, das im Frühjahr und Herbst angenehme Temperaturen sowie im Sommer zuverlässigen Sonnenschein erwarten lässt. Von Januar bis April erreichen die Tagestemperaturen im Durchschnitt 15 bis 17 Grad, von Mai bis September steigen die Temperaturen weiter an, von durchschnittlich 19 auf 25 Grad, um dann bis Dezember wieder auf durchschnittlich 16 Grad abzusinken (Quelle: www.strawberry-world.com/ de/portugal/douro/ klimadurchschnitt.html). Über das Jahr verteilt werden durchschnittlich10 bis 16 Sonnenstunden erreicht (Quelle: www.strawberry-world.com/ de/portugal/douro/ klimadurchschnitt.html). Die Reise mit dem „Douro Cruiser“ beginnt und endet grundsätzlich in der Hafenstadt Porto. Der Fluss wird gesäumt von hohen Weinbergen, auf denen der bekannte Portwein wächst und Weingüter Verkostungen anbieten. Während der einwöchigen Reise werden die höchsten Schleusen Europas passiert und nahe der Grenze zwischen Portugal und Spanien ist ein Ausflug in das spanische Salamanca möglich. Eine Reise mit dem „Douro Cruiser“ wird durch täglich wechselnde Veranstaltungsangebote ergänzt. Die eigentliche Flussreise von rund 210 km bis zum Wendepunkt ist kurz genug, um sie abschnittsweise flussaufwärts und -abwärts bei Tageslicht anzubieten.

Die Nachfrage für Flussreisen auf dem Douro und in relevanten Fahrtgebieten

Der Charterer des „Douro Cruiser“ gewinnt seine Reisegäste vornehmlich in den USA / Kanada, Großbritannien und Deutschland, bzw. im deutschsprachigen Ausland. Die Vermarktung des Flusskreuzfahrtschiffes erfolgt über internationale Reiseveranstalter auch über die oben genannten Länder hinaus. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend komprimiert und zusammengefasst die Entwicklungen dieser Märkte im Speziellen sowie die Zielgruppenstruktur im Allgemeinen erläutert:

In Deutschland lässt der DRV Deutscher ReiseVerband e.V. seit 1994 die Daten der Kreuzfahrtbranche des deutschen Marktes für das jeweils vergangene Jahr erheben. Dieser Markt umfasst alle deutschen Veranstalter mit eigenen oder gecharterten Schiffen sowie Vertretungen ausländischer Anbieter in Deutschland. Neben den Basiszahlen aus Deutschland werden auch die Ergebnisse europäischer und weltweiter Märkte im Zusammenhang mit dem Gesamtangebot genannt. Aus den Erhebungen des DRV lässt sich ableiten, dass in Deutschland das Passagieraufkommen von 1994 bis 2011 von 84.000 auf 461.700 Passagiere gestiegen ist (Quelle: DRV-Kreuzfahrtenmarktstudie 2011).

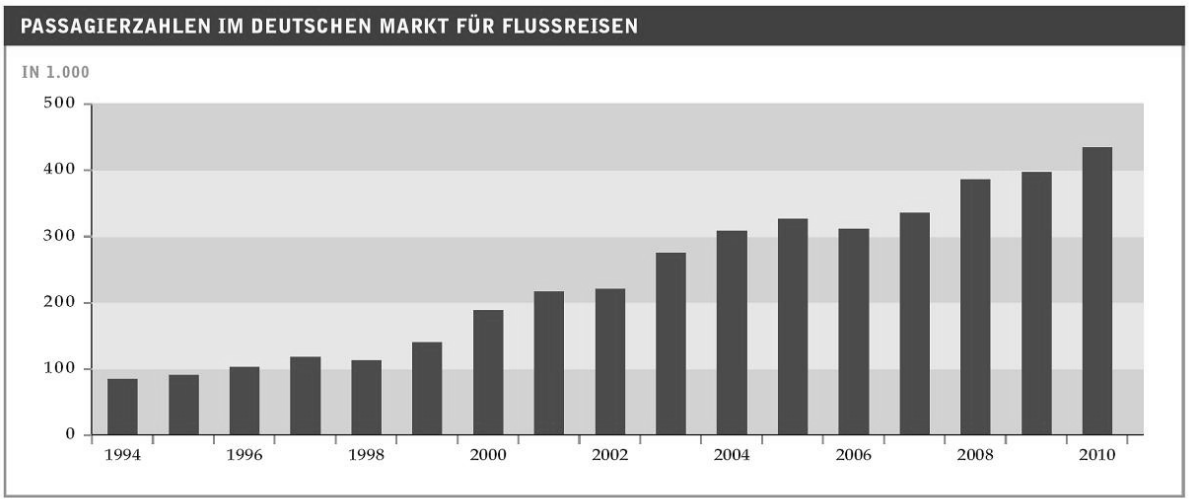

Quelle: ISL 2011 nach DRV

Nationale Statistiken in den USA liegen nicht vor, insofern muss der dortige Quellmarkt über die genutzten Kapazitäten eingeschätzt werden. Diese Möglichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die relativ kleinen Flussschiffe meist mit der gesamten Bettenzahl jeweils von einem einzigen Veranstalter komplett übernommen werden. Damit kann den kulturellen Gewohnheiten der Gäste besser entsprochen werden, als wenn sie auf einem Schiff vermischt werden.

Die Zahl der in US-Charter stehenden Schiffe stieg von 29 in 2005 auf 47 in 2008 und verharrte 2010 infolge der Finanzkrise bei 49. Im tiefsten Krisenjahr 2009 wurde diese Kapazität von Amerikanern nur teilweise genutzt, freie Kapazitäten wurden in Europa vermarktet. Prozentual fuhren 2010 etwa 23 % der europäischen Flotte für Amerikaner. Daraus ergibt sich eine Kapazität für mindestens 200.000 Reisen. Nach anderen Schätzungen wurde diese Zahl schon 2006 überschritten. 2012 dürfte die Zahl der Schiffe für amerikanische Gäste bei 60 liegen. - Aus England kommen jährlich gut 100.000 Fahrgäste auf Flussschiffe, die Reisen auf europäischen Binnengewässern anbieten.

In der Flusskreuzfahrt bringen Unternehmen wie A-Rosa, Nicko Tours, Phoenix Reisen, Viking oder 1A Vista neue Dynamik in den Markt. Die Diversifizierung des Angebots und neue Marketingmethoden helfen, den Kreis der Interessenten kontinuierlich zu vergrößern.

Der oben angesprochene Kreis der Interessenten besteht im Wesentlichen aus einer Kundengruppe, die sowohl die Zeit, als auch das Geld für derartige Reisen hat, denn das Alter der Fahrgäste auf Flussschiffen, so auch auf dem „Douro Cruiser“, ist auf knapp 60 Jahre gestiegen und liegt damit elf Jahre über dem auf Seeschiffen. D.h., wem die Seefahrt oder die Anreise dorthin im Alter zu strapaziös wird, der zieht die ruhigere Flussfahrt mit der intimeren oder privateren Atmosphäre vor. Wenn sich also immer mehr Fahrgäste mit zunehmendem Alter der bequemeren Flussfahrt zuwenden, muss die Nachfrage noch anhaltend ansteigen, denn nicht nur die Zahl der Hochseefahrten steigt, auch die Bevölkerung der betreffenden Altersgruppen nimmt zu.

Die demographische Entwicklung in den meisten Quellmärkten am Beispiel Deutschland lässt erkennen, dass die größten Altersgruppen heute zwischen 40 und 50 Jahren liegen. Wählt man als Beispiel die 60-jährigen, die dem Durchschnittsalter der Gäste auf Flusskreuzfahrten entsprechen, dann ergibt sich für diese Gruppe ein starkes Wachstum. Alleine dieser Jahrgang wird von heute 1,06 Mio. Personen um 20% auf 1,28 Millionen in 2020 steigen. Die größte Altersgruppe, also die heute zwischen 40 und 50 Jahren, wird in zehn bis zwanzig Jahren das heutige Durchschnittsalter der Passagiere auf Flussschiffen erreichen, was auch für die Zukunft eine große Zielgruppenbreite erwarten lässt. Die Altersgruppen, die heute über die nötige Freizeit und das verfügbare Einkommen für Flussreisen verfügen, werden also langfristig anwachsen.

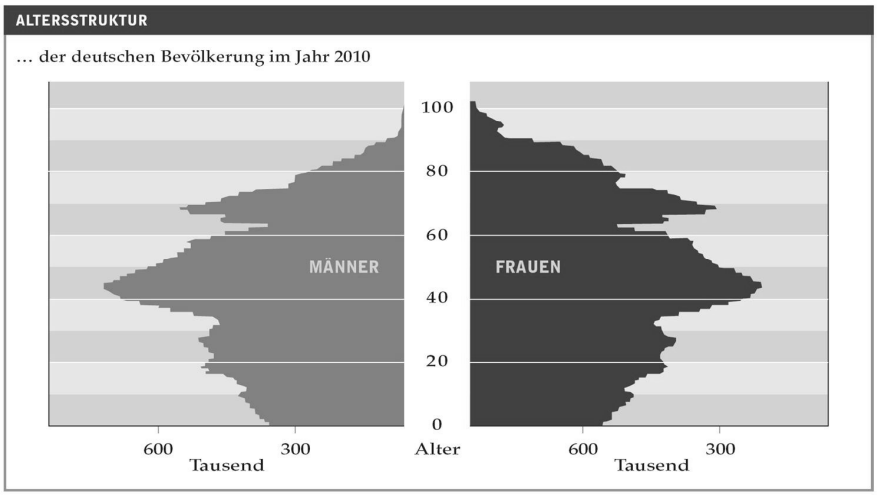

Quelle: Statistisches Bundesamt 2011

Bei steigender Nachfrage nach Flusskreuzfahrten auf europäischen Flüssen erfolgt der Flottenausbau im Zuge der Ablieferung neuer Flusskreuzfahrtschiffe in Europa vor dem Hintergrund weltweit stagnierender Kapazität. Insofern dürften kaum Überkapazitäten entstehen. Konkret: Aufgrund der Stagnation der Kapazitäten bewirkt die Expansion von 10 % in Europa weltweit nur einen Zuwachs von weniger als 3 %. Die Nachfrage nach Reisen in Europa kommt vor allem aus Deutschland, Europa, den USA, Australien oder Japan und künftig wahrscheinlich auch aus China. Umso mehr ist über Jahre hinaus eine gute Auslastung der Flotte bei stabilen Preisen zu erwarten. Da weder die europäischen noch die überseeischen Märkte dauerhafte Schwächen erkennen lassen, sind anhaltende Neubaulieferungen erforderlich, nicht zuletzt um in naher Zukunft auch die sehr alten Einheiten zu ersetzen.

Das Angebot für Flussreisen auf dem Douro und in relevanten Fahrtgebieten

Die Wirtschaftlichkeit eines Marktes ist grundsätzlich abhängig von dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Nachdem die Nachfrage im Zuge der Darstellung ausgewählter Quellmärkte bereits oben stehend erläutert wurde, wird im Folgenden die Angebotsseite hinsichtlich der Flotte beschrieben:

Neubauten waren bis in die 1970er Jahre eine Seltenheit. Nach 1980 begann die Expansion nur langsam. Erst seit 1990 werden jährlich mehrere Schiffe in Fahrt gesetzt und in den letzten Jahren stieg das Wachstum auf rund zehn Schiffe pro Jahr. Wenn Reeder mit höheren Komfortansprüchen ältere Einheiten abgeben, sind andere Anbieter bereit, diese zu übernehmen, wodurch den Zugängen nur wenige Abgänge gegenüber stehen. Von den 106 Schiffen des vergangenen Jahrzehnts wurden 60 von 2001 bis 2005 und weitere 46 bis 2010 fertig gestellt. Die Mehrzahl der Schiffe in dem noch jungen Fahrtgebiet des Douro wurde zwischen 2003 und 2005 gebaut.

In Europa ohne Osteuropa sind seit 2005 jährlich nur ein bis zwei Schiffe ausgeschieden. Die Neubaurate in der Region EU lag von 2001 bis 2006 bei durchschnittlich 12 Schiffen pro Jahr und sank dann auf fünf in 2007, um danach wieder anzusteigen. 2011 und 2012 liegt sie wieder bei 13 bzw. 16 Zugängen. Die jüngsten Neubauten europäischer Flussschiffe sind über mehrjährige Charterverträge häufig dem US-Markt vorbehalten, aber auch Australier und andere überseeische Veranstalter können sich jährlich mehr Kapazitäten sichern.

Wettbewerbsstärken und -position

Das MS "Douro Cruiser" zählt - nach Feststellung des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) - zu den modernsten Schiffen auf dem Douro. Der Charterer arbeitet mit vielen international renommierten Veranstaltern zusammen und diversifiziert so die Kundengewinnung auf die Hauptquellmärkte der Flusskreuzfahrt. Die Flusskreuzfahrt-Flotte auf dem Douro ist nicht besonders groß und wird von nur zwei Reedereien kontrolliert. Während DouroAzul fünf Flusskreuzfahrtschiffe betreibt, verfügt der einzige Wettbewerber CroisiEurope lediglich über drei Flusskreuzfahrtschiffe (Quelle: Jahresabschluss DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica, S.A. und Internetseite http://www.croisieurope.de/Unsere_Schiffe.aspx.) Douro Azul besitzt attraktive Liegeplätze auf der der Altstadt von Porto gegenüber liegenden Seite des Douro. Immer mehr Veranstalter bieten ihren Kunden das noch junge Fahrtgebiet über Teilcharter und Zubuchungen an, wodurch Bekanntheitsgrad und Nachfrage steigen.

Des Weiteren berichtet das ISL in seiner Kurzstudie, dass die Flusskreuzfahrt zu den am stärksten florierenden Segmenten des Wachstumsmarktes Tourismus gehört. Der Ankauf eines bereits im Einsatz bewährten Schiffes ermöglicht den Einstieg in dieses attraktive Fahrtgebiet, ohne das Angebot auf dem Douro zu erweitern.

Investitionen

Wichtigste Investitionen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses
Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (zum Stichtag 31. Dezember 2011) wurden von der Emittentin keine wichtigen Investitionen getätigt.

Künftige Investitionen und deren Finanzierung
Die Emittentin hat keine wichtigen zukünftigen Investitionen beschlossen.

Unternehmensrating

Ein Unternehmensrating wurde nicht in Auftrag gegeben.

Abschlussprüfer

Als Abschlussprüfer für das (Rumpf-)Geschäftsjahr 2011 wurde die CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kreuslerstr. 10, 20095 Hamburg, bestellt. Die CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin (Landesverband Hamburg).

Die CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den in diesem Prospekt (vgl. Abschnitt „Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) enthaltenen Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das am 31. Dezember 2011 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahr als Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die aus dem Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2011 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr 2011 sowie der zu Grunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr wurde von der CERTIS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einer Prüfung gemäß IDW PH 9.960.2 unterzogen und mit einer entsprechenden Bescheinigung versehen.

Schieds- und Gerichtsverfahren

Während der letzten zwölf Monate vor Prospektdatum war die Emittentin weder in Gerichtsprozesse oder Arbitrageprozesse involviert noch bestanden staatliche Interventionen (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kennrtnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die sich in spürbarer Weise auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten Finanzinformationen sind dem Jahresabschluss der Emittentin für das Rumpfgeschäftsjahr 23.06.2011 - 31.12.2011 sowie dem ungeprüften Finanzinformationen per 30.06.2012 zu entnehmen bzw. sind aus diesem abgeleitet (durch Fußnote kenntlich gemacht):

Ausgewählte Finanzinformationen in TEUR für das Rumpfgeschäftsjahr 23.06. - 31.12.2011 [1)]		
Aktiva	31.12.2011	23.06.2011
Anlagevermögen (Binnenschiff)	10.286	0
Umlaufvermögen [2)]	2.991	30
Bilanzsumme [3]	**13.294**	**30**
Passiva	31.12.2011	23.06.2011
Eigenkapital	**504**	**30**
- davon Kommanditeinlage	1.280	30
- davon Entnahmen	54	0
- davon Verlustanteil	722	0
Verbindlichkeiten	**12.685**	**0**
Bilanzsumme [3)]	**13.294**	**30**
Umsatzerlöse	**412**	
EBIT [4)]	**93**	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-110**	
Jahresfehlbetrag [5)]	**-784**	
Cash Flow	**2011**	
Aus der laufenden Geschäftstätigkeit	65	
Aus der Investitionstätigkeit	-12.019	
Aus der Finanzierungstätigkeit	12.247	

[1)] Aufgrund der Darstellung in TEUR können sich Rundungsdifferenzen ergeben.
[2)] Diese Position ist aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 abgeleitet und wurde keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Summe aus „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ sowie „Guthaben bei Kreditinstituten“.
[3)] Inklusive Rechnungsabgrenzungsposten.
[4)] Jahresüberschuss vor a.o. Ergebnis, Zinsen und allen Steuern; diese Position ist aus dem geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 abgeleitet und wurde keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen.
[5)] Der Jahresfehlbetrag beinhaltet im Wesentlichen Vergütungen, die im Rahmen der Investitionsphase entstanden sind.

Ausgewählte Zwischenfinanzinformationen (ungeprüft) in TEUR per 30.06.2012 [1]		
Aktiva	30.06.2012	31.12.2011
Anlagevermögen (Binnenschiff)	9.956	10.286
Umlaufvermögen [2]	718	2.991
Bilanzsumme [3]	**10.690**	**13.294**

Passiva	30.06.2012	31.12.2011
Eigenkapital	**1.176**	**504**
- davon Kommanditeinlage	2.075	1.280
- davon Entnahmen	112	54
- davon Verlustanteil	787	722
Verbindlichkeiten	**9.410**	**12.685**
Bilanzsumme [3]	**10.690**	**13.294**

	30.06.2012	30.06.2011
Umsatzerlöse	**578**	**0**
EBIT [4]	**203**	**-2**
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**16**	**-2**
Jahresfehlbetrag [5]	**-105**	**-27**

[1] Aufgrund der Darstellung in TEUR können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Die dargestellten Zahlen wurden keiner Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen.
[2] Das Umlaufvermögen setzt sich zusammen aus Guthaben bei Kreditinstituten sowie Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen. Diese Position wurde aus der ungeprüften Zwischenbilanz zum 30. Juni 2012 abgeleitet.
[3] Inklusive Rechnungsabgrenzungsposten.
[4] Jahresüberschuss vor a.o. Ergebnis, Zinsen und allen Steuern; diese Position wurde aus der ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2012 abgeleitet.
[5] Der Jahresfehlbetrag beinhaltet im Wesentlichen Vergütungen, die im Rahmen der Investitionsphase entstanden sind.

Wesentliche Verträge

Kaufvertrag

Die Emittentin hat das 2005 gebaute Schiff MS "Douro Cruiser" mit Kaufvertrag (Memorandum of Agreement) vom 5. August 2011 von der DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A., Portugal, zu einem Preis von EUR 10,335 Mio. zuzüglich portugiesischer Umsatzsteuer erworben. Der Verkäufer ist mit den Gründungsgesellschaftern der Emittentin weder rechtlich noch wirtschaftlich verbunden. Das Schiff wurde voll ausgerüstet und in dem Zustand, wie besichtigt, verkauft.

Der Kaufvertrag unterliegt englischem Recht. Über Streitigkeiten entscheidet ein Londoner Schiedsgericht. Das Schiff wurde nach Übernahme im deutschen Binnenschiffsregister eingetragen.

Bareboatchartervertrag

Die Emittentin hat mit der DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A., Portugal, am 5. August 2011 einen Bareboatchartervertrag sowie ein Addendum Nr. 1 vom 30. März 2012 abgeschlossen.

Als Bareboatcharter bezeichnet man die Vermietung eines Schiffes ohne Verpflichtung zu damit verbundenen Dienstleistungen wie z.B. Bemannung oder Sicherstellung der Betriebsfähigkeit. Diese sind bei einer Bareboatcharter vom Mieter zu erbringen. Der Charterer ist somit über die

gesamte Laufzeit der Charter für die Durchführung des Schiffsbetriebes einschließlich Übernahme der Dockungs- und Reparaturkosten sowie für die Belegung und Auslastung des Schiffes verantwortlich.

Die Bareboatcharter begann mit Übernahme des Schiffes am 16. August 2011 und hat eine feste Laufzeit von 10,75 Jahren. Die Charterrate beträgt EUR 3.240 pro Tag zzgl. etwaiger Umsatzsteuer.

Nach Ablauf der Festcharter besteht eine Verlängerungsoption zu Gunsten des Charterers von 2,5 Jahren, zu einer Charterrate in Höhe von EUR 4.750 pro Tag. Die Ausübung der Verlängerungsoption muss mindestens ein Jahr vor Auslaufen der Festcharterperiode erklärt werden.

Zum 31. Dezember 2022 besteht zudem für den Charterer eine Kaufoption zu EUR 7,532 Mio. (entspricht rund 71 % der ursprünglichen Anschaffungskosten), die bis spätestens 16. Mai 2021 erklärt werden muss. Im Falle der Ausübung der Kaufoption durch den Charterer verlängert sich die Festcharter bis zum 31. Dezember 2022 und beträgt im Zeitraum vom 17. Mai 2022 bis 31. Dezember 2022 EUR 2.106 pro Tag.

Der Charterer hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen den Chartervertrag vor Ablauf der Charter zu kündigen, falls der Betrieb des Schiffes auf dem Douro-Fluss über einen Zeitraum länger als fünf Monate nicht möglich ist. Dies betrifft ausschließlich Umstände, die der Charterer selbst nicht beeinflussen kann, wie zum Beispiel das Austrocknen des Flusses oder die Einführung neuer staatlicher Regulierungen des Fahrtgebietes. Eine Kündigung aufgrund der vorgenannten Umstände würde nach Ablauf von 14 Monaten, nachdem der Charterer die Gesellschaft das erste Mal von diesen Umständen informiert hat, wirksam. Mit dieser Regelung soll der Emittentin Gelegenheit gegeben werden, auch im Falle der außerordentlichen Kündigung des Chartervertrags durch den Charterer bei zunächst weiterlaufenden Charterraten genügend Zeit für die Suche nach einer Anschlussbeschäftigung zu haben.

Der Charterer darf das Schiff nur auf dem Douro einsetzen. Er verpflichtet sich, alle Gesetze und Auflagen bezüglich der Ladung und der Besatzung des Schiffes einzuhalten, die in den Ländern gelten, in denen das Schiff betrieben wird. Weiterhin ist dem Charterer eine Untervermietung des Schiffes ohne ausdrückliche Erlaubnis der Emittentin nicht gestattet.

Sofern der Charterer die Kaufoption nicht ausübt, hat er das Schiff bei Rückgabe nach Ablauf der Charter in einem im Wesentlichen gleichwertigen Zustand wie bei Antritt der Charter zu übergeben, normale Abnutzung ausgenommen. Sollte es bereits während der Charter zu bestimmten Vertragsverletzungen seitens des Charterers kommen, so hat die Emittentin das Recht, den Vertrag zu kündigen und die Rückgabe des Schiffes einzufordern.

Der Charterer hat das Schiff auf eigene Kosten gegen Schäden an Rumpf und Maschine, gegen Reederhaftpflichtrisiken sowie gegen Kriegsrisiken zu 100 % des Verkehrswerts zu versichern.

Der Bareboatchartervertrag unterliegt englischem Recht. Über Streitigkeiten entscheidet ein Londoner Schiedsgericht.

Garantievertrag

Als Ergänzung des Bareboatchartervertrags wurde am 5. August 2011 ein Garantievertrag zwischen der Emittentin und der Muttergesellschaft des Charterers, DouroAzul SGPS S.A., Portugal, abgeschlossen. Durch diesen Vertrag garantiert die DouroAzul SGPS S.A., unter bestimm-

ten Umständen, den sog. Garantiefällen, anstelle der DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A. in den Chartervertrag einzutreten und deren Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Garantiefall ist insbesondere der Ausfall von Charterzahlungen. Der Garantievertrag unterliegt englischem Recht. Über Streitigkeiten entscheidet ein Londoner Schiedsgericht.

Darlehensvertrag

Die Emittentin hat am 5. August 2011 mit einer Schweizer Bank einen Darlehensvertrag für eine Schiffsfinanzierung über insgesamt EUR 7,9 Mio. abgeschlossen. Der Darlehensbetrag wird in drei Tranchen geteilt:

- EUR 4,75 Mio. (Tranche I) werden mit 5,85 % p. a. verzinst und sind nach Auszahlung nach einem Tilgungsplan in insgesamt 120 monatlichen Tilgungszahlungen und einer Schlusstilgung von EUR 3 Mio. zurückzuführen.
- EUR 2,65 Mio. (Tranche II) sind zunächst als Zwischenfinanzierung ausgestaltet. Sie werden während sechs Drei-Monatszeiträumen auf der Grundlage des 3-Monats-LIBOR verzinst und können am Ende jeder Periode ganz oder teilweise zurückgeführt werden. Nach sechs Perioden, d. h. bis zum 1. März 2013 nicht zurück geführte Beträge werden in ein langfristiges Darlehen mit derselben Laufzeit wie Tranche I und einem festen Zinssatz zzgl. Bankenmarge gewandelt.
- EUR 500.000 (Tranche III) sind als mit 8,5 % p. a. zu verzinsender Überziehungskredit ausgestaltet.

Die Emittentin hat der Bank zur Sicherheit eine erstrangige Schiffshypothek in Höhe von mindestens 120 % der Darlehensforderung bestellt, alle zukünftigen Chartereinnahmen, Zahlungen aus dem Garantievertrag sowie etwaige Versicherungsforderungen abgetreten, für ausreichenden Versicherungsschutz (Kasko, Haftpflicht) gesorgt und das Schiff in das deutsche Schiffsregister eingetragen. Die Emittentin gibt in dem Vertrag außerdem ein Schuldanerkenntnis nach Art. 82 des Schweizer Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs ab. Die Bank hat das Darlehen (Tranchen I und II, insgesamt EUR 7,4 Mio.) inzwischen an die Emittentin ausgezahlt.

Bei Verstößen der Emittentin gegen die Regelungen des Darlehensvertrags, insbesondere bei Verzug mit mehr als einer Darlehensrate, aber auch bei einer nach Einschätzung der Bank verschlechterten wirtschaftlichen Lage der Emittentin, kann die Bank das Darlehen aufkündigen.
Der Darlehensvertrag unterliegt Schweizer Recht.

Vertrag über eine stille Gesellschaft

Die Emittentin hat am 15. Juli 2011 mit der Zweite Ballindamm Beteiligungs GmbH, Hamburg, einen Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft geschlossen. Hierdurch verpflichtet sich die Zweite Ballindamm als stiller Gesellschafter zur Zahlung einer Einlage von bis zu EUR 4,95 Mio. in das Vermögen der Emittentin. Sofern es der Emittentin bis zum 31. Dezember 2012 nicht gelingt, Eigenkapital in Höhe von EUR 3,5 Mio. einzuwerben, wird die verbleibende Beteiligung des stillen Gesellschafters in eine Kommanditbeteiligung umgewandelt.

Die Emittentin hat die stille Beteiligung zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes für das öffentliche Angebot von Kommanditanteilen der Emittentin am 15. September 2011 in Höhe von EUR 4,45 Mio. in Anspruch genommen. Zum Prospektdatum des vorliegenden Prospekts wurde der Betrag auf EUR 1,685 zurückgeführt.

Der stille Gesellschafter erhält auf seine geleistete Einlage eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 9,5 % p. a. und bei Auflösung oder Umwandlung der stillen Gesellschaft eine Abfindung in Höhe von 2,5 % auf den anfänglichen Einlagebetrag. Beide Parteien des stillen Gesellschaftsvertrags sind ab dem 1. Januar 2012 jederzeit berechtigt, die stille Beteiligung bis auf einen Restbetrag von EUR 50.000,– zurückzuführen, wenn zuvor die vorgenannten Gewinnbeteiligungen ausbezahlt wurden.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, an Gesellschafterversammlungen der Emittentin teilzunehmen und Einblick in die Bücher der Emittentin zu nehmen. Wesentliche Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, wie beispielsweise die Änderung des Unternehmensgegenstandes oder die (teilweise) Einstellung des Unternehmens der Emittentin, bedürfen der Zustimmung des stillen Gesellschafters.

Zur Besicherung der Ansprüche des stillen Gesellschafters hat die Emittentin, ein notarielles Schuldanerkenntnis in Höhe von 120 % des Einlagenennbetrags abgegeben.

Der Vertrag ist für jeden Gesellschafter der stillen Gesellschaft jeweils zum 31.12. des Jahres beidseitig kündbar, in dem die vorgenannten Gewinnbeteiligungen für die Jahre 2011 und 2012 nach den aktuellen Planungen der Emittentin vollständig bedient sein werden bzw. wurden. Im Kalenderjahr 2012 wird keine Kündigung durch die stille Gesellschaft erfolgen. Im Übrigen kann der Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Nach einer Kündigung ist die stille Beteiligung zurückzuführen, soweit es die Liquiditätslage der Emittentin ohne Verkauf des Schiffes erlaubt, anderenfalls wird die Rückzahlung gegen Zahlung von Zinsen i.H.v. 9,5 % p.a. gestundet.

Der Vertrag über eine stille Gesellschaft unterliegt deutschem Recht.

Versicherungen

Auf Grundlage des Bareboatchartervertrags hat die DouroAzul – Sociedade Maritimo Turistica S.A. auf eigene Rechnung für das MS "Douro Cruiser" eine Kasko- und Haftpflichtversicherung bei Übernahme abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden, einschließlich Schäden aus Ölverschmutzung und Schäden an Passagieren, bis zu einem Wert von EUR 10 Mio. ab, ist jedoch pro Passagier auf EUR 0,25 Mio. begrenzt. Die Kaskoversicherung, auch Hull & Machinery Versicherung genannt, deckt Schadensfälle und Kriegsschadensfälle am Schiff bis zur Höhe des Marktwerts des Schiffes ab. Für darüber hinaus gehende Schäden bis zur Höhe des gesamten Investitionsvolumens hat die Beteiligungsgesellschaft auf eigene Kosten eine zusätzliche Interesseversicherung abgeschlossen.

Die Gesellschaft hat ergänzend eine sogenannte Innocent Owner-Versicherung abgeschlossen. Falls der Kaskoversicherung nicht die Versicherungsentschädigung zahlt (z.B. falls eine Sorgfaltspflichtverletzung des Charterers vorliegt), greift die Innocent Owner-Versicherung. Diese Versicherung deckt bis zum Ende der Investitionsphase das gesamte Investitionsvolumen ab.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG hat am 12. September 2011 mit der MDS MÖHRLE GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, einen Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist verpflichtet, das Einzahlungskonto der Gesellschaft zu überwachen, auf welches die Anleger ihre Einlagen leisten. Die Freigabe von Guthaben auf dem Konto erfolgt durch Gegenzeichnung des Überweisungsträ-

gers durch die Mittelverwendungskontrolleurin und darf nur erfolgen, wenn die Mittelverwendungskontrolleurin sich von bestimmten, für den Geschäftsbeginn der Gesellschaft essentiellen Voraussetzungen überzeugt hat.

Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Es hat in der Geschäftstätigkeit der Emittentin in jüngster Zeit keine Ereignisse gegeben, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Solvenz des Unternehmens relevant sind.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Ende des Berichtszeitraumes der Zwischenfinanzinformationen (1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012) sind keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

Tendenzielle Informationen

Seit dem Ende des Berichtszeitraumes der Zwischenfinanzinformationen (1. Januar 2012 bis 30. Juni 2012) hat es bis zum Prospektdatum keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.

Es sind auch keine Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

FINANZINFORMATIONEN
ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2011 endende Rumpfgeschäftsjahr

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	EUR	EUR	23.06.2011 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
Sachanlagen			
Binnenschiff		10.286.474,00	0
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen Gesellschafter	195.500,25		30
davon eingeforderte ausstehende Einlagen: EUR 187.500,00			
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.501.772,28		0
		2.697.272,53	30
II. Guthaben bei Kreditinstituten		293.467,27	0
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		16.845,08	0
		13.294.058,88	30

PASSIVA	EUR	EUR	23.06.2011 TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Kapitalanteile			
1. Komplementäreinlage	0,00		0
2. Kommanditeinlagen	1.280.000,00		30
Entnahmen	54.295,01		0
Verlustanteil	721.747,20		0
		503.957,79	30
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		8.650,00	0
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.285.311,19		0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.096.624,90		0
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	443.136,00		0
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.860.000,00		0
		12.685.072,09	0
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		96.379,00	0
		13.294.058,88	30

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011

	23.06.- 31.12.2011 EUR
1. Umsatzerlöse	411.571,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	35.000,00
3. Abschreibungen	275.040,68
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	78.214,88
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,92
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	203.321,37
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-110.005,01
8. Außerordentliche Aufwendungen	674.242,19
9. Jahresfehlbetrag	-784.247,20
10. Belastung auf Rücklagenkonten	62.500,00
11. Belastung auf Kapitalkonten	721.747,20
12. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg
Anhang für 2011

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Jahresabschluss wurde unter Anwendung der Regelungen des HGB i.d.F. des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Der Anhang wurde unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregelungen nach § 288 HGB erstellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Flusskreuzfahrtschiff** wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer bewertet.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Das Flusskreuzfahrtschiff ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird um planmäßige lineare Abschreibungen unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen eine Vorsteuerforderung von TEUR 2.377 aus dem Kauf des Binnenschiffes.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben die nachfolgenden Restlaufzeiten. Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

		Restlaufzeit			gesichert
	insgesamt	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	durch Schiffs-hypothek
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.285 (0)	355 (0)	1.608 (0)	5.322 (0)	7.285 (0)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.097 (0)	1.097 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	443 (0)	443 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.860 (0)	0 (0)	0 (0)	3.860 (0)	0 (0)
	12.685 (0)	1.895 (0)	1.608 (0)	9.182 (0)	7.285 (0)

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um ein variabel verzinsliches Darlehen zur Finanzierung des Binnenschiffes, welches durch eine Schiffshypothek besichert ist.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten hauptsächlich die zweite Kaufpreisrate für das Binnenschiff.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten in Höhe von EUR 3.860.000 Einlagen i.S.d. § 230 HGB.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten Vergütungen, die im Rahmen der Investitionsphase entstanden sind.

Sonstige Angaben

Hafteinlage

Die Kommanditisten wurden mit 1 % ihrer übernommenen Pflichteinlage als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Geschäftsführung und Vertretung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 119035 eingetragen. Vertreten wird die persönlich haftende Gesellschafterin durch ihre Geschäftsführer:

- Herr Kai-Michael Pappert, Kaufmann, Hamburg
- Herr Johannes Dechant, Kaufmann, Hamburg

Die Komplementärin leistet vertragsmäßig keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung der Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG ausgeschlossen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin, der PCE Fondsverwaltung GmbH. Diese wiederum wird vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Kai-Michael Pappert, Kaufmann, Hamburg, und Herrn Johannes Dechant, Kaufmann, Hamburg.

Hamburg, 2. März 2012

Kai-Michael Pappert

Johannes Dechant

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni 2011 bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Hamburg, 2. März 2012

CERTIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dierk Hanfland
Wirtschaftsprüfer

gez. Martina Heinsen
Wirtschaftsprüferin

Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Rumpfgeschäftsjahr

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG

Kapitalflußrechnung

Die Geschäftsführung der Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG hat die folgende Kapitalflußrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni 2011 bis zum 31. Dezember 2011 aufgestellt.

		23.06. bis 31.12.2011 in TEUR
1.	**Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**	
-	Periodenergebnis	-784
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	275
+	Zunahme der Rückstellungen	8
-	Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-43
+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	609
		65
2.	**Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit**	
+	Einzahlungen von Unternehmenseignern	1.156
+	Einzahlungen des stillen Gesellschafters	3.860
-	Auszahlungen an Unternehmenseigner	-54
+	Veränderung der langfristigen Bankkredite	7.285
		12.247
3.	**Cash Flow aus der Investitionstätigkeit**	
-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	
	Anschaffungskosten	-10.562
	noch nicht beglichener Restkaufpreis	1.027
	noch nicht erstattete, gezahlte Vorsteuer	-2.484
		-12.019
	Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	293
	Finanzmittelfonds zum 23. Juni 2011	0
	Finanzmittelfonds zum Ende der Periode	293
	Finanzmittelfonds zum 31. Dezember 2011	**293**

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
(vertreten durch die PCE Fondsverwaltung GmbH)

gez. Kai-Michael Pappert
Geschäftsführer
PCE Fondsverwaltung GmbH

gez. Johannes Dechant
Geschäftsführer
PCE Fondsverwaltung GmbH

Bescheinigung des Abschlussprüfers zur Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2011 endende Rumpfgeschäftsjahr

certis.

BESCHEINIGUNG

An die Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Kapitalflussrechnung ergänzt den auf Grundlage der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellten Abschluss der Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011 ordnungsgemäß aus dem Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand dieses Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Abschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW Prüfungshinweises: Prüfung von zusätzlichen Abschlusselementen (IDW PH 9.960.2) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Ableitung der Kapitalflussrechnung aus dem Abschluss sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Kapitalflussrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011 ordnungsgemäß aus dem Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. Juni bis zum 31. Dezember 2011 sowie der zugrunde liegenden Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften abgeleitet.

Hamburg, 23. August 2012

CERTIS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dierk Hanfland
Wirtschaftsprüfer

Martina Heinsen
Wirtschaftsprüferin

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Zwischenbilanz zum 30. Juni 2012

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2011 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
Sachanlagen			
Binnenschiff		9.956.426,50	10.286
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen Gesellschafter davon eingeforderte ausstehende Einlagen: EUR 33.750,00	33.750,25		196
2. Sonstige Vermögensgegenstände	107.982,49		2.502
		141.732,74	2.698
II. Guthaben bei Kreditinstituten		576.203,64	293
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		15.922,52	17
		10.690.285,40	13.294

PASSIVA	EUR	EUR	31.12.2011 TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Kapitalanteile			
1. Komplementäreinlage	0,00		0
2. Kommanditeinlagen	2.075.000,00		1.280
Entnahmen	112.477,01		54
Verlustanteil	786.948,50		722
		1.175.574,49	504
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		4.350,00	9
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.107.332,05		7.285
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.040,61		1.097
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	304.548,25		443
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.985.000,00		3.860
		9.409.920,91	12.685
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		100.440,00	96
		10.690.285,40	13.294

Die Vorjahreswerte beinhalten die Werte des Rumpfgeschäftsjahres vom 23.06. bis 31.12.2011.

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2012

	01.01. bis 30.06.2012 EUR	23.06. bis 30.06.2011 TEUR
1. Umsatzerlöse	577.759,00	0
2. Sonstige betriebliche Erträge	140,53	0
3. Abschreibungen	330.047,50	0
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	44.758,00	2
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	186.980,83	0
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	16.113,20	-2
8. Außerordentliche Aufwendungen	121.064,50	25
9. Jahresfehlbetrag	-104.951,30	-27
10. Belastung auf Rücklagekonten	-39.750,00	-27
11. Belastung auf Kapitalkonten	-65.201,30	0
12. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0

Die Vorjahreswerte beinhalten die Werte des Rumpfgeschäftsjahres vom 23.06. bis 30.06.2011.

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg
Anhang zum Zwischenabschluss auf den 30.06.2012

Allgemeine Hinweise

Der vorliegende Zwischenabschluss zum 30.06.2012 wurde unter Anwendung der Regelungen des HGB i.d.F. des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Gesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Der Anhang wurde unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregelungen nach § 288 HGB erstellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Zwischenabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Flusskreuzfahrtschiff** wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer bewertet.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Das Flusskreuzfahrtschiff ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird um planmäßige lineare Abschreibungen unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von 16 Jahren abgeschrieben.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten haben die nachfolgenden Restlaufzeiten, bezogen jeweils auf den 30.06. der Folgejahre. Die Vorjahreszahlen werden jeweils in Klammern angegeben.

	insgesamt	Restlaufzeit bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	gesichert durch Schiffs-hypothek
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.107 (7.285)	372 (355)	2.037 (1.608)	4.698 (5.322)	7.107 (7.285)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13 (1.097)	13 (1.097)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	305 (443)	305 (443)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.985 (3.860)	0 (0)	0 (0)	1.985 (3.860)	0 (0)
	9.410 (12.685)	690 (1.895)	2.037 (1.608)	6.683 (9.128)	7.107 (7.285)

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten handelt es sich um ein variabel verzinsliches Darlehen zur Finanzierung des Binnenschiffes, welches durch eine Schiffshypothek besichert ist.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten hauptsächlich Rechts- und Beratungskosten.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten in Höhe von EUR 1.985.000 Einlagen i.S. des § 230 HGB.

Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten Vergütungen, die im Rahmen der Investitionsphase entstanden sind.

Sonstige Angaben

Hafteinlage

Die Kommanditisten wurden mit 1 % ihrer übernommenen Pflichteinlage als Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Geschäftsführung und Vertretung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von EUR 25.000. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 119035 eingetragen. Vertreten wird die persönlich haftende Gesellschafterin durch ihre Geschäftsführer:

- Herr Kai-Michael Pappert, Kaufmann, Hamburg
- Herr Johannes Dechant, Kaufmann, Hamburg

Die Komplementärin leistet vertragsmäßig keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von der Geschäftsführung der Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG ausgeschlossen. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt der geschäftsführenden Kommanditistin, der PCE Fondsverwaltung GmbH. Diese wiederum wird vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Kai-Michael Pappert, Kaufmann, Hamburg, und Herrn Johannes Dechant, Kaufmann, Hamburg.

Hamburg, 5. Oktober 2012

Kai-Michael Pappert

Johannes Dechant

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Die Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Ballindamm 8, 20095 Hamburg mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Wertpapierprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sowie dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospektes verändern können.

Die Emittentin ist – unbeschadet des § 16 des Wertpapierprospektgesetzes – gesetzlich nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Etwaige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin (www.douro-cruiser-anleihe.de) veröffentlicht.

Hamburg, 26. Oktober 2012

Douro Cruiser Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG
(vertreten durch die PCE Fondsverwaltung GmbH)

gez. Kai-Michael Pappert
Geschäftsführer
PCE Fondsverwaltung GmbH

gez. Johannes Dechant
Geschäftsführer
PCE Fondsverwaltung GmbH